

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Rechtsausschuss**

19. Sitzung am 24.05.2017  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

### – Teil 2 –

Beginn der Sitzung: 14:35 Uhr

Ende der Sitzung: 16:39 Uhr

#### **Tagesordnung:**

1. Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz für die 17. Wahlperiode  
Erarbeitung eines Vorschlags für die endgültige Fassung gemäß Beschluss des Landtags vom 18. Mai 2016 (Nummer III der Drucksache 17/2)  
  
dazu: Vorlage 17/1457  
  
Siehe Teil 1 des Protokolls
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/2514 –  
  
Siehe Teil 1 des Protokolls
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/2882 –  
  
Siehe Teil 1 des Protokolls
4. Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2896 –  
  
Siehe Teil 1 des Protokolls

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

**Ergebnis:**

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 5. Gutachtliche Prüfung des Verkaufsprozesses zum Flughafen Hahn durch den Landesrechnungshof<br>Gutachten (Unterrichtung) zu Drucksache 17/446<br>Rechnungshof Rheinland-Pfalz<br>– Drucksache 17/2850 –    | Erledigt<br>(S. 3 – 27)     |
| 6. a) Aussetzung der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren gegen Rechtsextremisten am Landgericht<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/1398 –                        | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| b) Geplatzter Neonaziprozess – Vertrauen in handlungsfähigen Rechtsstaat gefährdet<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/1399 –  | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 7. Interdisziplinäres Symposium „Das genetische Foto – Was kann, was darf die genetische Forensik?“ am 8. Mai 2017 in Mainz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der FDP<br>– Vorlage 17/1438 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 8. Verschiedenes   | Siehe Teil 1 des Protokolls |

**Punkt 5 der Tagesordnung:**

**Gutachtliche Prüfung des Verkaufsprozesses zum Flughafen Hahn durch den Landesrechnungshof**

Gutachten (Unterrichtung) zu Drucksache 17/446  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
– Drucksache 17/2850 –

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir kommen damit zu TOP 5, für den allerseits ein großes Interesse besteht.

Uns liegt ein Antrag vor, nämlich die gutachterliche Prüfung des Verkaufsprozesses beim Flughafen Hahn durch den Landesrechnungshof.

In seiner 32. Sitzung am 5. Mai dieses Jahres hat der Landtag den Beratungsgegenstand an den Innenausschuss – federführend –, den Haushalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr und abschließend an den Rechtsausschuss überwiesen. In der vergangenen Woche haben die anderen Fachausschüsse den Gegenstand beraten.

Ich will noch einen Hinweis geben, weil Sie dies heute auch in OPAL gefunden haben: Die CDU-Fraktion hatte gegenüber der Landesregierung und dem Rechnungshof die Bitte geäußert, dass für die heutige Sitzung mehrere Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung des Hahn-Verkaufsprozesses zur Verfügung gestellt werden.

Der Chef der Staatskanzlei hat daraufhin mit Schreiben vom 19. Mai dieses Jahres ein Dokument vorgelegt. Die Vorlage weiterer Unterlagen hat die Landesregierung unter Hinweis darauf abgelehnt, dass sie zur Aktenherausgabe nicht verpflichtet sei, und die übrigen Dokumente dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen seien. Der Rechnungshof hat sich in seinem Schreiben, ebenfalls vom 19. Mai 2017, auf den Standpunkt gestellt, dass die erbetenen Unterlagen wegen der Nichtöffentlichkeit des Prüfungs- und Beratungsverfahrens nicht vorgelegt werden könnten.

Ich frage Sie an dieser Stelle noch einmal zum Ablauf des Verfahrens: Wird auch für diesen Beratungspunkt die Erstellung eines Wortprotokolls beantragt?

**Herr Abg. Licht:** Die anderen Ausschüsse haben zu diesem Tagesordnungspunkt auch ein Wortprotokoll gefordert; daher beantragen wir ebenfalls eines.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Gibt es Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann wird so verfahren.

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, den Tagesordnungspunkt abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 Vorl. GOLT wörtlich protokollieren zu lassen.

Wir kommen nun zur Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Ich darf um Wortmeldungen bitten.  
– Der Kollege Licht von der CDU-Fraktion

**Herr Abg. Licht:** Frau Vorsitzende, meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu Beginn noch ein paar grundsätzliche Dinge deutlich machen. Wir haben in der ersten Sitzung sehr ausführlich die Stellungnahmen von Regierung und Rechnungshof gehört. Dann haben wir uns in den jeweiligen Fachausschusssitzungen auf grundsätzliche Komplexe konzentriert, also nicht mehr alles von vorne aufgerollt.

Ich will mich auch jetzt gerne daran halten, will aber noch einmal, weil es heute im Rechtsausschuss um die Bewertung und um die Diskussion ganz spezieller Punkte geht, einige grundsätzliche Ausführungen zur Diskussion stellen.

Zu dem, was Frau Vorsitzende gerade noch einmal vorgetragen hat, möchte ich eingangs ein paar Bemerkungen machen: Die Unterlagen, die wir zusätzlich angefordert hatten, sollten dazu dienen,

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

das, was der Landesrechnungshof an Punkten geäußert hat, zu erhellen. Da diese Punkte nie in Gänze vorgetragen wurden und es dazu immer Widerspruch vonseiten der Landesregierung gab, hätte das vielleicht zur weiteren Aufklärung dienen können oder dazu, die Argumentation der Regierung, um die es vor allen Dingen geht und die auch oft widersprüchlich ist, noch einmal klarzulegen.

Ich möchte besonders darauf abheben, was im Gutachten des Landesrechnungshofs auf den Seiten 3 und 4 von Ihnen, so auch im Untersuchungsauftrag, in besonderer Weise genannt wurde. Da heißt es – ich zitiere –: „Der Rechnungshof hatte, zum Teil mehrfach, folgende wesentliche Forderungen erhoben, die als allgemeine Grundsätze des kaufmännischen Geschäftsverkehrs sinngemäß auch für die Auswahl eines Käufers von Landesanteilen an einer Gesellschaft gelten.“

Dann werden drei Punkte zitiert, einmal aus dem Jahr 2008: „Das Land hat in den Gesellschaftsgremien dafür Sorge zu tragen, dass Mitgesellschafter insbesondere im Hinblick auf deren Finanzkraft und Geschäftserfahrung mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt werden.“ – Dann der nächste Punkt; da bezieht sich der Rechnungshof auf das Jahr 2011: „Das Land hat vor der Gründung von Beteiligungsunternehmen die Leistungsfähigkeit und die Kompetenzen von Mitgesellschaftern sorgfältig zu prüfen und die Prüfungsergebnisse zu dokumentieren; Businesspläne sollten auf der Grundlage möglichst realistischer Erträge und Aufwendungen überarbeitet werden.“ – Dann das Jahr 2014: „Das Land hat bei der Auswahl von Geschäftspartnern die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.“

Auf Seite 4 heißt es dann weiter: „Die Forderungen erfolgten vor dem Hintergrund, dass

- bei der Auswahl von möglichen Finanziers die notwendige Sorgfalt unterblieben war
- Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer Know-Your-Customer-Prüfung, die es geboten hätten, den Finanziers mit größter Vorsicht zu begegnen, ohne Folgen geblieben waren,
- Angaben zu Investoren schon früh Ungereimtheiten aufgewiesen hatten, aber unbeachtet geblieben waren,
- kritischen internen Hinweisen im zuständigen Ministerium nicht nachgegangen worden war,
- Referenzen nicht überprüft worden waren
- Bankauszüge als Eigenkapitalnachweis akzeptiert worden waren, obwohl sie hierfür grundsätzlich nicht geeignet sind.“

So viel zur Vergangenheit. Wenn man nun – das werde ich jetzt nicht in aller Ausführlichkeit tun; es ist aber für das Protokoll wichtig, dass es erwähnt wird; denn dort sind die wesentlichen Ergebnisse der gutachterlichen Äußerungen aufgelistet – die Seiten 5 und 6 in Gänze vortragen würde, dann läse sich das so, als wäre es gestern gewesen, als ob all diese Punkte sich auf das vergangene Verfahren, auf die Zuschläge zu SYT bezögen.

Darum möchte ich heute bitten, dass der Justizminister aus seiner Sicht die Kabinettsbefassung vom 30. Mai und noch einmal darstellt. Ich würde auch darum bitten, dass der Landesrechnungshof in besonderer Weise darauf eingeht, da in der vergangenen Woche und in diesem Bericht immer wieder darauf rekuriert wird, welche rechtliche Bewertung dem Ganzen zugrunde zu legen ist, wenn solche Dinge nicht eingehalten werden.

Der Rechnungshof bezieht sich auf – ich zitiere jetzt wörtlich – „ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“, zum Beispiel: Ratschläge der Berater sind zu plausibilisieren.

Ich zitiere des Weiteren: „So ich das nicht tue“, so Herr Behnke, „ist im Rahmen der Organhaftung ein schuldhaftes Verhalten gegeben; so die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.“

Auch die Rechtsprechung zum Sonderfall von mündlichen Auskünften – das sind alle Punkte, die auch heute noch Nachfragen notwendig machen.

Ich will schließen mit der letzten Bemerkung, mit der ich noch einmal deutlich machen möchte: Zu den Punkten „Ministerratsvorlage, Gewährung von Zuwendungen“ sind in § 44 der Landeshaushaltsordnung explizit eine ganze Reihe von Pflichten aufgeführt. Herr Minister, was ist – das interessiert mich aus mehrfacher Sicht – die Folge, wenn sich eine Regierung – ich kann das nicht anders lesen – nicht an Recht und Gesetz hält?

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

So viel vorweg. Vielen Dank.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Weitere Wortmeldungen sehe ich im Moment nicht. Wer antwortet für die Landesregierung? – Herr Minister Mertin, bitte schön.

**Herr Staatsminister Mertin:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Nach Übernahme des Ministeramtes im vergangenen Jahr hat mich das Ministerium darüber informiert, dass das Justizministerium gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode erstmals seitens des Innenministerium in Sachen „Hahn“ konsultiert worden wäre, und zwar einzig und allein zu der Frage, ob statt der üblichen Zustimmung im Haushalts- und Finanzausschuss in diesem Fall auch eine Zustimmung durch Gesetz möglich wäre.

Dies hat die zuständige Abteilung des Ministeriums bejaht und hat Hinweise gegeben, wie ein solches Gesetz auszusehen hätte. Daraufhin ist das Ganze entsprechend vorbereitet worden. Im weiteren Verlauf ist das Ministerium der Justiz – jedenfalls in den Fachabteilungen – mit dem Verkauf nicht befasst gewesen. Wir hatten keinerlei Unterlagen oder sonst etwas, weshalb ich in der Folge, wenn entsprechende Vorlagen kamen, immer darauf hingewiesen wurde, dass hier zwar ausnahmsweise durch Gesetz vorgegangen werden könne, dies aber nicht notwendig sei, weil man das auch im Haushalts- und Finanzausschuss hätte beschließen können.

Eine Bewertung im Übrigen wurde von den Abteilungen nicht vorgenommen, weil dies Kenntnisse erfordert hätte, über die das Justizministerium nicht verfügte. Wir haben keinerlei Kenntnisse hinsichtlich dieses Flughafens; insofern war das für uns auch nicht zu beurteilen, jedenfalls nicht für die Fachabteilungen.

Die entsprechenden Kabinettsvorlagen habe ich gelesen. Sie waren aus meiner Sicht schlüssig. Es gab auch eine Staatssekretärskonferenz, wo es seitens der Staatssekretäre Nachfragen gab, insbesondere durch den Staatssekretär meiner Partei. Dabei ist mir berichtet worden, dass verabredet worden sei, mit den Beratern der KPMG ein Gespräch zu führen, um die Fragen, die dort aufgeworfen wurden, zu klären. Es ging insbesondere, so wurde ich informiert, um europarechtliche Bezüge, also um die Frage, ob man hinreichend sicher sein könne, dass die EU diesem Vorgang letztlich zustimmen könne.

Es ist dann ein solches Gespräch verabredet worden. Daran hat auch Herr Staatssekretär Fernis vom Justizministerium teilgenommen. Er teilte mir später, nachdem das Gespräch vorüber war, mit, dass man sämtliche Fragen, die dort aufgeworfen wurden, insbesondere die europarechtlichen Fragen, angesprochen habe. Die Berater, die dem Beratungsunternehmen angehören, welches das Innenministerium beauftragt hatte, hätten diese Fragen beantwortet.

Er berichtete mir darüber hinaus, dass sie am Schluss abschließend gesagt hätten, alles sei überprüft, alles sei geklärt, und wir, sozusagen die neuen Vertreter in der Landesregierung, die FDP, könnten zustimmen. So hat er es mir berichtet.

Später erhielt ich den Kaufvertrag; den habe ich mir dann durchgelesen. Natürlich kann ich mangels Kenntnissen über die Interna dieses Flughafens nicht beurteilen, ob der Kaufvertrag hinsichtlich der Preise oder der Beihilfen angemessen ist; ich habe ihn mir aber angeschaut im Hinblick auf mögliche Leistungsstörungen und habe festgestellt, dass der Kaufvertrag so gestrickt ist, dass jedenfalls dem Land kein Vermögensschaden entstehen kann, wenn zum Beispiel der Kaufpreis nicht bezahlt wird. Dies war alles entsprechend berücksichtigt.

Als dann im Kabinett über diese Themen gesprochen wurde, hat Herr Innenminister Lewentz nochmals aus seiner Sicht die Dinge angesprochen und dargelegt, dass man jetzt nach den durchgeführten Prüfungen diesem Kaufvertrag zustimmen könne. Die mir bis dahin zur Verfügung gestellten Unterlagen erschienen mir sachlich so, dass eine Zustimmung vertretbar war, also habe ich zugestimmt. So weit zu dem Ablauf, wie ich zu der Kabinettsbefassung kam.

Sie fragen jetzt, wie ich im Anschluss daran bestimmte Dinge beurteile oder nicht. Ich bitte um Verständnis: Es gibt in diesem Zusammenhang Strafanzeigen, die derzeit bei den Staatsanwaltschaften

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

bearbeitet werden. Zu einem laufenden Verfahren, wie welche Urteile in diesem Zusammenhang zu bewerten sind oder nicht, werde ich keine Stellung nehmen können. Diese Verfahren vor den Staatsanwaltschaften haben ohne politische Einflussnahme abzulaufen.

Jede Bewertung, die ich hier vornehmen würde, könnte so oder so gewertet werden. Insofern bitte ich um Verständnis, dass ich zu den einzelnen Urteilen und wie diese auf den Einzelfall anzuwenden wären, keine Stellung nehmen kann. Ich bin gerne bereit, ganz allgemein, losgelöst vom Einzelfall dazu Stellung zu nehmen. Ich kann jedenfalls nicht dazu Stellung nehmen, wie diese im konkreten Einzelfall zu werten wären, weil es eben die Befassungen bei den Staatsanwaltschaften, gegebenenfalls später noch bei Gerichten gibt. Da verbietet es sich, dass der Justizminister sich im Einzelfall dazu äußert, wie dieses oder jenes in einem laufenden Verfahren zu werten wäre.

So weit die Sache aus meiner Sicht.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Vielen Dank, Herr Justizminister. – Herr Minister Lewentz hatte sich gemeldet. Oder gibt es dazu eine direkte Nachfrage? – Das ist der Fall. Würden Sie erlauben, dass der Kollege Licht noch eine Nachfrage stellt?

(Zuruf: Ja!)

**Herr Abg. Licht:** Danke, Frau Vorsitzende. Herr Minister, eine direkte Nachfrage: Sie haben in dem Verlauf sehr kurz geschildert, wie Ihr Ministerium bis zum 30. Mai, also der Kabinettsbefassung, mit den hier angesprochenen Punkten befasst war. Sie haben gerade vorgetragen, dass sich der Innenminister in der Sitzung am 30. Mai noch einmal zu dem Vertragswerk geäußert hat.

Könnten Sie aus Ihrer Sicht die Sitzung noch einmal schildern, vor allem, welche wesentlichen Punkte aus Ihrer Erinnerung der Minister, was Veränderungen angeht, vorgetragen hat? Gab es von Kabinettskollegen Diskussionen, Nachfragen? Oder gab es – wie im Protokoll zu lesen ist, dauerte die Sitzung nur eine knappe Stunde – dann gar keine Diskussionen mehr, nachdem Herr Lewentz vorgelesen hatte?

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Bitte schön, Herr Minister.

**Herr Staatsminister Martin:** Der Kollege Lewentz hat aus seiner Sicht noch einmal dargestellt, wie es zu diesem Vertragswerk gekommen ist. Er hat die Hintergründe dargestellt, und er hat auch dargestellt, dass in Abstimmung mit dem beauftragten Prüfunternehmen die Dinge jetzt geklärt sind, und dass man aus seiner Sicht – da offenbar bis dahin alles geklärt sei, auch mithilfe des Beratungsunternehmens – dem Ganzen jetzt zustimmen könne.

Es hat nach meiner Erinnerung die eine oder andere Wortmeldung in Form einer Meinungsäußerung gegeben. Ich selbst habe mich nicht zu Wort gemeldet.

**Herr Abg. Licht:** Hat nur Herr Minister vorgetragen oder noch Beamte, Minister, Staatssekretäre oder sonst jemand?

**Herr Staatsminister Martin:** Nach meiner Erinnerung war nur Herr Kollege Lewentz derjenige, der dort gesprochen hat; aber wenn Sie mich jetzt – – Nach meiner Erinnerung war es nur er. Es hat allerdings andere Kabinettsitzungen gegeben, bei denen er vertreten wurde. Der Flughafen Hahn war häufiger Gegenstand der Erörterungen. Insofern ist es relativ schwierig, dieses oder jenes einem bestimmten Zeitpunkt zuzuordnen, jedenfalls für mich. Auch nach den vorbereitenden Vermerken, die mir vorlagen, bis hin zu dem Kaufvertrag und dem, was in der Kabinettsitzung befasst wurde, war es sachlich vertretbar, dies durchzuführen und diesem Vertragsentwurf zuzustimmen.

Wenn Sie mich jetzt fragen: „Waren Sie sich hundertprozentig sicher?“, dann muss ich sagen: Ich bin von Beruf Anwalt, ich bin mir nie hundertprozentig sicher. Und die Tatsache, dass ich mir den Vertrag angeschaut habe im Hinblick auf mögliche Leistungsstörungen, lässt vermuten, dass ich weiß, dass es im Leben, auch wenn beide Seiten guten Willens sind, trotzdem zu veränderten Interessenlagen

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

kommt. Insofern hat mich insbesondere interessiert, wie hoch letztlich das Risiko ist, dass wir im Falle von Leistungsstörungen dumm dastehen.

Das war auch, ehrlich gesagt, das Einzige, was ich aus eigener Sachkunde wirklich beurteilen konnte, weil ich eben von Beruf Anwalt bin. Alles andere, was an Überlegungen dahintersteht, konnte ich einfach nicht beurteilen, weil ich weder die Unterlagen zum Flughafen Hahn noch sonstige Kenntnisse dazu hatte. Das sind eben Fachfragen, die das zuständige Ressort darzustellen hat. Das hat Herr Lewentz dann ja auch im Kabinett getan, und ich hatte keinen Anlass, an den Angaben zu zweifeln. Da der Vertrag ansonsten so gestrickt war, dass das Risiko minimiert war, habe ich letztlich zugestimmt.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Dann bitte schön Herr Minister Lewentz.

**Herr Staatsminister Lewentz:** Liebe Frau Vorsitzende, Vielen Dank. – Es gibt einige Hinweise auf Rechtsvermutungen durch Herrn Behnke. Darauf haben wir uns vorbereitet, und dazu wird gleich Herr Staatssekretär Stich ausführen.

Herr Licht hat uns noch einmal drauf hingewiesen, dass wir uns an Recht und Gesetz zu halten haben. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir sind hier im Rechtsausschuss, und deshalb möchte ich noch einmal betonen: Zur Frage, was wir dann vorlegen dürfen, haben wir die gleiche rechtliche Würdigung – „wir“ heißt in dem Falle Rechnungshof und Landesregierung, abgeleitet von der Landeshaushaltsordnung. Von daher hat das nichts mit Willkür zu tun, sondern das ist eine Entscheidung, die auch von Herrn Behnke dem Parlament gegenüber noch einmal ausführlich begründet wurde.

Zu den rechtlichen Aspekten möchte ich jetzt Herrn Staatssekretär Stich bitten, die Ausführungen zu übernehmen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Bitte schön, Herr Staatssekretär.

**Herr Staatssekretär Stich:** Danke, Frau Vorsitzende. – Der Landesrechnungshof äußert sich in seinem Gutachten zu Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Auswahl des Käufers des Geschäftsanteils an der FFHG. Diese bedürfen aus unserer Sicht einer Konkretisierung. Es kommt darauf an, dass man deutlich herausarbeitet, worin diese Sorgfaltspflicht in jedem Einzelfall genau besteht, und welche Anforderungen damit verbunden sind.

Die zentralen Fragen werden jedoch im Rechnungshofbericht nicht ausreichend behandelt, sondern nur sehr überblickartig angesprochen. Ich möchte daher im Folgenden darlegen, dass es keinen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten in diesem Zusammenhang gab. Ich will die einzelnen Komplexe, die Herr Abgeordneter Licht eben angesprochen hat, und die auch Gegenstand der anderen Sitzungen waren, noch einmal im Einzelnen kurz ansprechen.

Kommen wir zunächst zur Plausibilität des Businessplans. Das Land habe, so hat der Landesrechnungshof in seinem Gutachten ausgeführt, die Schlüssigkeit des Businessplans selber prüfen müssen. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass die Landesregierung sich ein eigenes Urteil über die Expertise von Shanghai Trading und die Qualität des Businessplans hätte bilden müssen. Er unterstellt dabei, dass dies den Gepflogenheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs beim Verkauf einer Beteiligung entspreche.

Gerade das ist aber nicht der Fall. Ein Privater würde in einem solchen Verkaufsfall den Businessplan des Käufers gerade nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Beim Unternehmensverkauf würde es viel mehr für ein Organ eines Verkäufers eine schädigende Pflichtverletzung darstellen, wenn es die von einem Interessenten vorgelegten Businesspläne und damit dessen künftige Erwartungen an die Entwicklung des zu veräußern Vermögenswertes zum Gegenstand eigener Prüfungen, und damit auch zum Gegenstand des Veräußerungsprozesses machen würde. Hiermit wäre nämlich die Gefahr begründet, dass ein Käufer den Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen könnte, wenn seine hier niedergelegten Erwartungen später nicht eintreten.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Für künftige Entwicklungen will aber der Verkäufer eines Unternehmens üblicherweise keine Haftung übernehmen. Es entspricht daher den Grundsätzen ordnungsgemäßen unternehmerischen Handelns, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Kaufmann Businesspläne eines Interessenten nicht zum Gegenstand eigener Überprüfungen macht.

Auch die Europäische Kommission legt diesen Maßstab an. Nach EU-rechtlichen Bestimmungen muss sich eine öffentliche Stelle so verhalten, wie es ein privater Verkäufer unter vergleichbaren Umständen auch tun würde. So soll gewährleistet werden, dass im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens durch eine öffentliche Stelle keine Beihilfe gewährt wird. Nach Angaben der Europäischen Kommission waren alle Verkaufsbedingungen als problematisch anzusehen, die einem Verkauf an den Bieter mit dem höchsten Kaufpreisangebot abträglich gewesen wären. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Businessplans. Einem privaten Verkäufer wäre es nach der Rechtsprechung des EuGH eben regelmäßig wenig wichtig, welche Ziele der Käufer verfolgt.

Die Landesregierung hatte ursprünglich sogar in einem Prozessbrief vorgesehen, die Unternehmenskonzepte in die Bieterauswahl einfließen zu lassen. Die Europäische Kommission hatte allerdings in Abstimmungsgesprächen festgelegt, dass die Businesspläne kein Kriterium für die Auswahl des Käufers sein dürfen; maßgebliches Auswahlkriterium sei das beste Angebot bei der Auswahl der SYT als Käufer. Daher musste der Businessplan grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Im kaufmännischen Verkehr kommt es in einem solchen Verkaufsfall in erster Linie darauf an, sicherzustellen, dass die Kaufpreiszahlung erfolgt. Diese Sicherstellung kann und soll nach den Vorgaben der Europäischen Kommission nur insoweit berücksichtigt werden, als hinreichend sichere Indizien vorliegen, die die Verlässlichkeit des Abschlusses oder aber die Durchführung des Kaufvertrages nachhaltig infrage stellen. Erst dann wäre auch nach den europarechtlichen Vorgaben der Ausschluss des jeweiligen Anbieters möglich.

Diese offenkundige Kautele gab es hinsichtlich des Businessplans aus damaliger Sicht nicht, offenbar auch nicht aus Sicht der Berater, und offenbar auch nicht aus Sicht der Europäischen Kommission. Anhaltspunkte dafür, an den Einschätzungen der Berater und der Kommission zu zweifeln, gab es nicht; auch konnten sich Innenministerium und Finanzministerium – darüber hatten wir schon berichtet – auf Staatsekretärebene in einem Gespräch mit Vertretern des Bieters insbesondere beim Termin am 10. März 2016 ein eigenes Bild zu den Vorstellungen der SYT hinsichtlich des Unternehmenskonzepts machen.

In dem Termin wurde seitens der SYT das Unternehmenskonzept vorgestellt. Es wurden Fragen der Vertreter des Landes beantwortet. Die Darstellungen waren aus damaliger Sicht sicherlich ambitioniert; sie waren aber nicht unplausibel. Damit bleibt eines festzustellen: Es kommt nicht darauf an, ob ein Businessplan tatsächlich umfassender hätte geprüft werden können. Rechtlich ist nach dem oben Dargelegten allein entscheidend, dass es weder nach kaufmännischen noch nach europarechtlichen Grundsätzen eine Sorgfaltspflicht des Landes zur Prüfung gab. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Beim Verkauf eines Unternehmens hat ein sorgfältiger Kaufmann zuallererst darauf zu achten, dass er den bestmöglichen Preis für sein Unternehmen erzielt. Er hat weiter darauf zu achten, dass so weit wie möglich Transaktionssicherheit besteht, dass der Käufer also nicht nach Unterzeichnung des Vertrags hiervon wieder zurücktreten kann. Diesen primären Sorgfaltspflichten wurde Rechnung getragen. Insbesondere haben die Sicherungsmechanismen gegriffen. Dies steht übrigens auch in dem für den Rechnungshof erstellten Gutachten.

Neben den primären Sorgfaltspflichten eines Verkäufers wird ein sorgfältiger Kaufmann auch darauf achten, dass sein Vertragspartner die notwendige Bonität und auch Seriosität hat. Da der Unternehmenskaufvertrag die Abtretung der Anteile an der Frankfurt Flughafen Hahn GmbH aufschiebend bedingt an die vollständige Zahlung des Kaufpreises knüpfte, das Land also als Verkäufer nicht in Vorleistung getreten ist, konnte insoweit kein Schaden entstehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor Vertragsschluss sich selbst ein sehr sorgfältiger Kaufmann in aller Regel nicht davor schützen kann, unnütze Aufwendungen einzugehen. Bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann sich der potenzielle Vertragspartner



**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

immer von einem in Aussicht gestellten Vertragsschluss lösen. Die Gründe, warum die andere Seite nun doch nicht den in Aussicht gestellten Vertrag will, können vielfältig sein. Sie können so vielfältig sein, dass man sich hiergegen vernünftig schützen muss.

Mit einem solchen Abstandnehmen vor Vertragsschluss muss ein Kaufmann immer rechnen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, aber auch ausreichend, dass eine entsprechende Plausibilisierung erst kurz vor dem geplanten Abschluss des Vertrages erfolgt.

Bevor ich jetzt auf die einzelnen Punkte eingehe, möchte ich die zentralen Feststellungen noch einmal zusammenfassen.

Es ist für die Frage des sorgfältigen Verhaltens richtig, als Maßstab an den sorgfältigen Kaufmann anzuknüpfen. Die Frage der Bonität und der Seriosität wird ein sorgfältiger Kaufmann intensiv erst vor Abschluss des Vertrages prüfen, da er das Risiko, dass ein Bieter vor Vertragsschluss abspringt, so wieso nicht beherrschen kann.

Es ist zulässig, sich extern beraten zu lassen – darauf gehe ich später noch einmal ein – und die entsprechenden Feststellungen der Berater nur zu Plausibilisierung zu nutzen. Aufgrund der Struktur – die Abtretung der Anteile war aufschiebend bedingt durch die vollständige Kaufpreiszahlung – bestand zu keinem Zeitpunkt das Risiko, dass der Geschäftsanteil ohne Gegenleistung übergeht.

Kommen wir nun zur Frage der Plausibilität der Finanzierungsbestätigung. In Bezug auf die Bankbestätigung führt der Rechnungshof aus, dass dieser Anlass zu weitergehenden Recherchen hätte geben müssen. Wie bereits ausgeführt, lagen uns die beiden ersten Bankbestätigungen bis zum Vertragsschluss nicht vor. Das ist auch in den letzten Ausschusssitzungen sicher klar geworden, dass dies ein unstreitiger Vortrag ist, die auch der Rechnungshof so teilt, und der nirgends infrage gestellt wird.

Die dritte Bankbestätigung, die uns die Berater vor Vertragsschluss zugeleitet haben, war – und da darf ich noch einmal das vom Rechnungshof beauftragte Freshfields-Gutachten zitieren – nicht als augenscheinliche Fälschung anzusehen. „Augenscheinlich“ – so heißt es im Freshfields-Gutachten. Diese Aussage zeigt, dass die Fälschung sowohl für die Berater als auch für das Land nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen ist. Dies wird im Übrigen auch belegt durch den Umstand, dass die Unechtheit erst nach aufwändigen, monatelangen Bemühungen vor Ort bestätigt werden konnte.

Der Umstand, dass der Bankauszug vom 23. Mai herrührt und damit eine Woche alt war, stellte ebenfalls keinen Grund dar, damals an der Bonität der SYT zu zweifeln. Und selbst wenn ein Bankauszug vom Tag des Vertragsschlusses herrührt, bedeutet dies keine Garantie für einen Kaufmann, dass der Kaufpreis tatsächlich auch bezahlt wird. Freshfields gibt insoweit sogar zu, dass dies in der Praxis durchaus unterschiedlich gehandhabt wird.

Ein weiterer Umstand ist, dass diese dritte Bankbestätigung von Anwalt zu Anwalt zum Nachweis der Bonität des Bieters übergeben worden ist. Offenbar zweifelten also diese beiden Organe der Rechtspflege auch nicht an der Echtheit des Nachweises. Auch das Land hatte keine Zweifel an der Echtheit des Nachweises und somit an der Bonität des Bieters. Diese erschien aus damaliger Sicht plausibel. Freshfields kommt dann auch selbst zu dem Ergebnis, dass der Bankauszug vom 23. Mai 2016 für das Land nicht als Fälschung erkennbar war. Freshfields sagt auch, dass Bankauszüge generell als Beleg für die Bonität ausreichend sind. Der Umstand, dass der Bankauszug eine Woche alt ist, stellt dies nicht infrage. Wenn der Rechnungshof eine Bankgarantie für die Bezahlung des Kaufpreises verlangt, dann sieht er insoweit, dass der Kaufpreis schon dadurch hinreichend gesichert war, dass die Übertragung der Anteile aufschiebend bedingt war.

Sollte dies so zu verstehen sein, dass auch die weiter zu investierenden Eigenmittel durch eine Bankgarantie abzusichern gewesen wären, so wäre dies eine Anforderung, die kein Bieter erfüllt hatte. Dann hätte man niemals einen Bieter gefunden. Auf die europarechtliche Problematik einer solchen Forderung muss ich, so denke ich, nach den Berichten in den letzten Ausschusssitzungen auch nicht mehr eingehen.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Ich möchte nun zur Plausibilität der dem Land zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Unterlagen kommen. Auch hier ist das Land seinen Plausibilisierungs- und damit sein Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Mit der vorgelegten Capacity Opinion vom 27. Mai 2016 wurde bestätigt, dass die Gesellschaft SYT ordnungsgemäß errichtet wurde, ordnungsgemäß besteht und berechtigt ist, den Kaufvertrag über die Anteile der FFHG zu schließen.

Außerdem wurde darin bestätigt, dass die aufgezeigte Struktur der Anteilseigner im Einklang mit dem chinesischen Recht steht und die Befähigung der für SYT handelnden Personen vollständig und ordnungsgemäß ist. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Opinion wecken könnten, bestanden nicht.

Freshfields räumt in seinem Gutachten ausdrücklich ein, dass solche Capacity Opinions nicht unüblich sind. Auch handelt es sich bei der beauftragten chinesischen Kanzlei um eine sowohl in China als auch international anerkannte Wirtschaftskanzlei. Die Legal Opinion war an das Land adressiert; das Land dürfte dementsprechend auch darauf vertrauen. Die Opinion vom 27. Mai 2016 war damit ein ganz starkes Indiz dafür, dass es sich bei SYT um ein Unternehmen handelt, das existiert, das den Vertrag unterzeichnen durfte und die angegebenen Vertreter die erforderliche Vertretungsmacht hatten, sodass hier auch kein Anlass zu Zweifeln bestand.

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die auf die Seriosität auch noch zu berücksichtigen, dass die SYT für die rechtliche Beratung durch eine Frankfurter Rechtsanwaltskanzlei sowie in Bezug auf den in Auftrag gegebenen Businessplan offensichtlich einen enormen Aufwand betrieben hat. Dieser Umstand alleine macht für sich plausibel, dass SYT zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich einen ernsthaften Erwerbwillen hatte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bis zum heutigen Tag nicht geklärt ist, warum SYT vom Erwerb der Anteile Abstand genommen hat und der Vertrag nicht erfüllt ist.

Angesichts der eindeutigen und alle Aspekte abdeckenden Opinion, des von SYT betriebenen Aufwands und auch der mündlichen Aussagen der Beratergesellschaft war die mangelnde Seriosität der SYT für das Land im Rahmen der geschuldeten Plausibilitätsprüfung nicht erkennbar. Hinzu kommt noch, dass die Berater des Landes am 22. April 2016 – auch das ist in der vergangenen Woche schon mehrfach angesprochen worden – den Entwurf der IDD vom 20. April 2016 mit der Bemerkung versandt haben, zu keinen Personen seien materielle Auffälligkeiten festgestellt worden.

Außerdem wurde in dieser Begleit-E-Mail die Empfehlung ausgesprochen, die Freigabe der Gesellschaftsumschreibung kurzfristig zu erteilen. Mit anderen Worten bedeutet dies also, dass die Beratergesellschaft keine Hindernisse sah, den Vertrag mit dem Bieter zu schließen.

Wenn der Rechnungshof geltend macht, dass weder SYT noch deren Vertreter Erfahrungen im Betreiben von Flughäfen gehabt hätten, dann lässt sich damit allerdings die Seriosität nicht infrage stellen. Wäre das so, dann dürften andererseits Equity-Gesellschaften in vielen Fällen heute überhaupt nicht mehr als ernsthafte Bieter angesehen werden. Bei denen ist das immer so. Auf die Folgen im Wirtschaftsleben brauche ich hier wohl auch nicht einzugehen.

Die vor dem Vertragsschluss vorliegenden Dokumente, insbesondere der Bankauszug der Bank of China vom 23. Mai 2016 sowie die Legal Opinion der chinesischen Kanzlei vom 27. Mai 2016 durften vom Land als plausible Belege für die Bonität und Seriosität des Bieters SYT angesehen werden.

Der Aussage der Beratungsgesellschaft, es bestünden in Bezug auf die Bonität und die Seriosität keine Hinderungsgründe für den Vertragsschluss mit SYT, durfte das Land vertrauen, da im Rahmen der Plausibilitätskontrolle keine Umstände dagegen sprachen. Außerdem war der von SYT über Monate betriebene Aufwand, zum Beispiel für Beratung durch eine Frankfurter Rechtsanwaltskanzlei, der Erstellung eines aufwändigen Businessplans, ein starkes Indiz dafür, dass SYT tatsächlich einen ernsthaften Bewerberwillen hatte. Die Umstände, warum SYT letztlich vom Vertrag Abstand genommen hat, sind bis heute nicht bekannt. Auch dies muss bei einer Ex-post-Bewertung berücksichtigt werden.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Kommen wir zum letzten Punkt, der Plausibilität der Angebotsunterlagen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs wird das Land die im August 2015 abgegebenen acht indikativen Angebote einer eigenen Plausibilitätsprüfung unterziehen müssen, insbesondere weil zwei von acht integrativen Angeboten vom weiteren Verfahren ausgeschlossen worden. Es ist zutreffend, dass die Beratungsgesellschaften bei einem Termin im August 2015, an dem auch Vertreter anderer Ressorts teilgenommen haben, die eingegangenen acht Angebote vorgestellt hat.

Dabei wurde auch dargestellt, dass zwei Angebote aus Rechtsgründen auszuschließen waren. Im Einzelnen wurde das damit begründet, dass ein negativer Kaufpreis ein Risiko etwaiger zulässiger Beihilfen beinhalte. Eine darüber hinausgehende Bewertung war für den Ausschluss nicht erforderlich. Die Darstellung der Berater erschien nach damaliger Situation für alle Beteiligten plausibel.

Es ist – und darauf möchte ich noch einmal ausdrücklich abstellen – heute bei komplexen Bieterverfahren im Wirtschaftsleben üblich, dass Beratungsunternehmen die der finalen Verhandlungsphase vorgelagerten Schritte weitgehend eigenständig durchführen und den Auswahlprozess weitgehend eigenständig steuern. Eine Pflichtverletzung des Landes kann hierin dementsprechend nicht gesehen werden. Es ist also nicht pflichtwidrig, die Berater den Vorauswahlprozess eigenständig durchführen zu lassen und sich auf die Kontrolle der vorgelegten Unterlagen zu beschränken.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs hätte das Land die Unterlagen Ende 2015 letztlich prüfen müssen im Hinblick auf die verbliebenen drei Bieter und hätte hier eine Plausibilitätsprüfung und Bewertung durchführen müssen. Zu diesem Zeitpunkt war eine Auswahlentscheidung aber gar nicht erforderlich. Der Ministerrat ist der Empfehlung der Berater gefolgt, mit allen drei Bietern in die Verhandlungsphase einzutreten.

Wie bereits mehrfach vorgetragen, ist anzumerken, dass zwei Bieter im weiteren Verlauf die von den Beratern vorgelegten Unterlagen und Nachweise trotz mehrerer Nachfragen nicht vorgelegt haben. Schon alleine im Hinblick auf diese Unvollständigkeit der Unterlagen wäre bei den beiden anderen Angeboten eine Plausibilisierung gar nicht möglich gewesen.

Im Übrigen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass eine Pflicht zur Plausibilitätskontrolle für einen sorgfältigen Kaufmann erst unmittelbar vor Vertragsschluss besteht. Dies folgt daraus, dass die Pflicht zur vertieften Überprüfung der Seriosität und Bonität auch für einen sorgfältigen Kaufmann, der diese Pflicht eben nicht delegiert, erst zu diesem Zeitpunkt entsteht. Auch kann die Bonität und Seriosität letztlich nicht ohne die kurz vor Vertragsschluss vorgelegten Dokumente beurteilt werden. Darüber hinaus kann eine Plausibilitätskontrolle nur in Bezug auf das Ergebnis stattfinden. Diesen Anforderungen hat das Land Rechnung getragen.

Lassen Sie mich zum Ende noch eines anmerken: Der Rechnungshof macht das Thema „Sorgfaltpflichtverletzungen“ auch daran fest, man habe nicht erkannt, dass ein chinesisches Schriftzeichen in einer Bankbestätigung an einer Stelle fehlerhaft war; das war die dritte Bankbestätigung der Bank of China. Da geht es um eine Zwei, die wohl als chinesisches Schriftzeichen so nicht richtig gewesen sei. Dies wird dann auch in dem vom Rechnungshof beauftragten Freshfields-Gutachten gewürdigt.

Das Gutachten datiert aber auf den 18. Januar 2016, also auf einen Zeitpunkt vor dem Verkauf der SYT. Die falsche Jahreszahl scheint aber weder den Beratern, die das Gutachten erstellt haben, noch dem Rechnungshof selbst aufgefallen zu sein. Wir stellen aber trotzdem nicht in Zweifel, dass es von Freshfields stammt.

Vielen Dank.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Vielen Dank an die Landesregierung. – Ich habe jetzt zwei Wortmeldungen von der CDU-Fraktion: der Kollege Licht und der Kollege Baldauf. Außerdem meldet sich der Rechnungshof in Person von Herrn Siebelt zu Wort, der heute Herrn Behnke vertritt. Fahren wir in dieser Reihenfolge fort. Bitte, Herr Kollege Licht.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

**Herr Abg. Licht:** Ich würde, weil es sonst wieder aus dem Zusammenhang gerät, dem Rechnungshof für den Moment den Vortritt lassen. Meine Fragen sind vielleicht doch etwas spezieller. Ich stelle also zunächst meine Fragen zurück.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Gut. Bitte schön, Herr Siebelt.

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Das war jetzt eine Fülle von Details, die Herr Staatssekretär Stich vorgetragen hat. Ich wäre froh gewesen, wenn wir diese vielen Anmerkungen, die sicherlich sorgfältig ausgearbeitet sind, im Rahmen unseres Prüfungsprozesses bekommen hätten.

(Heiterkeit bei der CDU)

Die Landesregierung hat von uns den Entwurf einer gutachterlichen Äußerung erhalten. Dazu haben wir eine Stellungnahme bekommen. Was jetzt hier vorgetragen worden ist, ist auch für uns neu.

(Zuruf von Herrn Staatsminister Lewentz)

So detailliert hat die Landesregierung das im bisherigen Verfahren nicht vorgetragen.

Ich möchte zwei Dinge vorwegnehmen.

Herr Licht, Sie hatten vorhin die Frage der Sorgfaltspflichten angesprochen. Der Rechnungshof hat nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung geprüft, und nach diesen Vorschriften prüfen wir die Betätigung des Landes bei Unternehmen in privater Rechtsform unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Das ist für uns das Einfallstor, warum wir uns überhaupt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der übrigen Gerichte beschäftigen.

Diese Gerichte sprechen üblicherweise Recht in Fragen, in denen es darum geht, ob Organmitglieder, Vorstände, Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder zu Schadensersatz verpflichtet sind oder – das wäre der andere Bereich – im strafrechtlichen Bereich, im Bereich der Untreue belangt werden können.

Wir haben aus diesen Vorschriften das herausdestilliert, was wir für diese Organe für verpflichtend hielten. Das ist der Punkt, um den es uns bei der Befassung mit diesen Entscheidungen gegangen ist. Womit wir uns nicht beschäftigt haben – und dazu gibt es keine Entscheidung des Rechnungshofes – ist die Frage, welche Konsequenzen man daraus entweder in strafrechtlicher oder in zivilrechtlicher Hinsicht ziehen könnte, zielen müsste, zielen dürfte. Diese Frage haben wir nicht geprüft. Das Ersuchen des Landtags ging nicht in diese Richtung.

Im Übrigen: Für die strafrechtlichen Konsequenzen – Herr Minister Mertin hat es angesprochen – ist natürlich die Staatsanwaltschaft und die Strafjustiz zuständig. Andere Dinge sind im Bereich der Dienstherren bzw. der Arbeitgeber angesiedelt. Das war also nicht unser Thema. Wir haben uns beschränkt – und das tun wir ja in aller Regel – auf objektive Feststellungen. Feststellungen zum subjektiven Tatbestand, den Sie für jeden Schadensersatzprozess, jeden Schadensersatzanspruch oder für eine Strafbarkeit brauchen, haben wir nicht getroffen. Das muss man ganz deutlich sagen.

Insofern kann ich dazu auch keine Aussage treffen; dazu gibt es keine Aussage des Rechnungshofs. Ich könnte dazu meine Privatmeinung äußern, aber die interessiert Sie nicht; die hat Sie auch nicht zu interessieren. Ich bin als Vertreter des Rechnungshofs daran gebunden, die kollegiale Entscheidung, die wir getroffen haben, wiederzugeben. So viel zum ersten Punkt.

Im Zusammenhang mit dem, was Herr Stich gerade ausführlich dargestellt hat, bleibe ich natürlich bei unserer Darstellung, dass es verschiedene Verstöße gegen die Pflichten, die wir festgestellt haben, gegeben hat. Ich möchte dies nur an zwei oder drei Dingen klarmachen. Herr Stich hat am Anfang über das Thema "Plausibilisierung des Businessplans" gesprochen. Da sind wir immer noch der Auffassung, dass eine derartige Plausibilisierung nicht stattgefunden hat.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Wir haben in den Akten keinerlei Hinweis darauf gefunden. Wir wären davon ausgegangen, dass eine derartige Plausibilisierung – und das steht in Einklang mit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte – schriftlich festgehalten wird. So etwas wird regelmäßig von Geschäftsleitern verlangt, damit sie diese Plausibilisierung auch entsprechend nachweisen können. Das haben wir, wie gesagt, in den Akten nicht gefunden.

Ein weiterer Punkt: Natürlich kann auch ein Kaufmann die Bonität und Seriosität eines Partners prüfen. Dass er dazu den Businessplan, der ihm vorgelegt wird, aus welchen Gründen auch immer nicht heranziehen können sollte, das erscheint mir weltfremd zu sein; das kann ich nicht nachvollziehen.

Im Übrigen gibt es da eine ganz spannende Sache: Wenn Sie in das Protokoll der Sitzung des Innenausschusses vom 28. September schauen, sehen Sie, dass der Berater der Landesregierung, Herr Professor Jonas, vorträgt, im weiteren Verfahren, also in dem neuen Verkaufsverfahren, seien die Bieter aufgefordert worden, ihr Akquisitionsrational, also ihre Überlegung, die hinter der Akquise steht, und ihre Qualifikation zu erläutern, was sie dazu befähigt, ihr Konzept tatsächlich umsetzen zu können. Sie sind zudem aufgefordert, ihre Finanzierung zu erläutern.

Dann geht es um die Frage der Integritätsprüfung. Der vierte Aspekt, der die Verbindlichkeit erhöht, besteht darin, dass den Interessenten ganz bewusst offengelegt wurde, dass sie einer Integritätsprüfung unterliegen werden, also die persönliche Integrität im Laufe des Prozesses noch durch Wirtschaftsprüfer überprüft werden wird.

Die Landesregierung hat in diesem neuen Verfahren also viele Dinge von dem gemacht, die wir auch für das erste Verfahren für geboten gehalten hätten. Wir sollten die Dinge nicht durcheinanderwerfen. Es gibt verschiedene Aspekte: Es gibt zum einen die Prüfung der Bonität und Seriosität des Erwerbers. Diese ist von der Frage der Businesskonzepte und der Beurteilung des Kaufpreises als maßgeblichem Kriterium zu trennen. Das sind zwei völlig verschiedene Welten.

Die Kommission hat das in ihrer Beihilfemitteilung auch noch einmal sehr deutlich gesagt. Sie sagt in der Beihilfemitteilung aus dem Jahr 2016, die aber nur das zusammenfasst, was als Stand des Gemeinschaftsrechts von vorher bekannt war: Wenn öffentliche Stellen Vermögenswerte wahren und Dienstleistungen verkaufen, ist das höchste Gebot das einzig maßgebliche Kriterium.

So weit sind wir, so denke ich, alle einer Auffassung. Es sollen nur glaubwürdige und verbindliche Angebote berücksichtigt werden. Die Frage der Glaubwürdigkeit muss irgendjemand feststellen. Da sind wir der Auffassung: Die Businesspläne, die von SYT vorgelegt wurden, hätten frühzeitig einen Hinweis darauf geben können, dass diese Firma kein glaubwürdiges Angebot vorgelegt hat. Es ist wohl völlig unbestritten, dass dies die Auffassung der Kommission ist.

Die Capacity Opinion von Ende Mai 2016 haben Sie angesprochen, Herr Stich. Auch da sind wir anderer Auffassung; insbesondere die Textziffer 9 dieser Capacity Opinion war aus unserer Sicht ein deutlicher Hinweis darauf – und das hat uns Freshfields ja bestätigt –, dass die Dinge doch nicht so einfach waren, wie Sie es jetzt darstellen. Das Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentümer wird da ausdrücklich thematisiert. Es war also auch dieser chinesischen Großkanzlei nicht bekannt, wer wirtschaftlicher Eigentümer von SYT war. Das wurde zumindest in den Raum gestellt, dass da ein Problem existieren könnte. Dem ist das Land offensichtlich nicht nachgegangen.

Ich habe noch einen weiteren Punkt. Sie haben die Übersendungsmail zu dem Entwurf der IDD angesprochen; das haben Sie inzwischen mehrfach zitiert. Wir sollten dann aber auch den ganzen Text zitieren; da heißt es nämlich zum Schluss: Nachdem die Gesellschafterumschreibung durchgeführt wurde, werden die Kollegen ihren Bericht realisieren und darin insbesondere die in diesem Berichtsentwurf verbliebenen Unklarheiten hinsichtlich der Gesellschafterstruktur noch einmal aufarbeiten.

Es ist also nicht so, wie Sie es geschildert haben. Zumindest nach unserer Wahrnehmung ist es nicht so, dass da alles geklärt wäre, sondern die Kollegen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schreiben ausdrücklich, dass es noch Unklarheiten gibt. Also wäre es aus unserer Sicht geboten gewesen, diese Unklarheiten aufzuklären. Das ist nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Wir können uns über die Details noch unterhalten; das müssten wir dann der Reihe nach machen.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Vielleicht noch ein abschließendes Wort. Das war gerade eine ganz interessante Erkenntnis: Sie haben vorhin gesagt, SYT habe erheblichen Aufwand betrieben, um die Vertragsverhandlungen durchzuführen. Das ist sicher in gewisser Weise richtig. Auf der anderen Seite haben wir in Frankfurter Anwaltskreisen gehört, dass es heute schwierig sei, Vorschüsse zu verlangen. Wir wissen bis heute nicht, ob SYT die eigenen Anwälte jeweils bezahlt hat. Ob da jeweils ein finanzieller Aufwand betrieben worden ist, das können wir nicht sagen. Es gibt zumindest einen Hinweis darauf, dass der finanzielle Aufwand für SYT möglicherweise gar nicht so hoch war.

(Zuruf bei der SPD: Das ist doch eine Mutmaßung!)

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Vielen Dank. – Wir kommen jetzt zu den Nachfragen. Zunächst der Kollege Licht. Bitte schön.

**Herr Abg. Licht:** Vielen Dank. Wenn Herr Stich vom „sorgfältigen Kaufmann“ spricht, dann klingt das, wenn man den gesamten Verlauf betrachtet, fast wie eine Beleidigung dieses Berufsstandes. Hier werden die Businesspläne völlig unberücksichtigt gelassen. Unsere Frage geht nicht dahin, die ernsthafte Absicht des Käufers zu beurteilen. Der Dieb, der Betrüger hat mitunter aus seiner Sicht auch ernsthafte Absichten usw. Das ist ja nicht unser Punkt, sondern uns geht es darum, wie er überprüft wird und welche Maßstäbe angelegt wurden, vor allem, nachdem es die Berichte des Rechnungshofs zu vergangenen Verkäufen und das Einlassen mit dubiosen Geschäftsleuten gab. Das ist unser Punkt.

Einige weitere Punkte: Vorhin ist gesagt worden, Herr Minister Lewentz, dass Sie sich der Rechtsauffassung angeschlossen haben, was die Unterlagen des Rechnungshofs angeht. Sie sind als Regierung völlig frei. Sie können uns Unterlagen zur Verfügung stellen; das müssen Sie nicht, und das muss ich so zur Kenntnis nehmen. Sie müssen sich jedoch nicht an dem Landesrechnungshof orientieren, sondern Sie sind nach Recht und Gesetz völlig frei. Sie müssen uns diese Unterlagen nicht vorlegen, und wenn diese nicht vorliegen, dann kommen wir genau zu diesem Punkt, dass wir von Ihnen unvollständige Vermerke zitiert bekommen haben.

Ich bin dem Rechnungshof dankbar, dass er noch eine Ergänzung vorgenommen hat. Das gibt dann schon wieder ein anderes Bild. Ich kenne diese Unterlage aus den vertraulichen Unterlagen, die wir im letzten Jahr schon einsehen konnten. Mir ist der komplette Vermerk bekannt.

Sie können auch vorlegen, Herr Stich. Es geht vor allen Dingen auch um das Telefongespräch, das nach Ihrer Meinung am 30. mit KPMG stattgefunden hat. KPMG bestreitet gegenüber dem Rechnungshof, dass es überhaupt zu einem solchen Telefongespräch kam. Wir haben in der letzten Sitzung gehört, dass die Telefongespräche exakt abgerechnet wurden. Es gibt jedoch für diesen Tag keine Abrechnung.

Wenn ich meine Telefonrechnung erhalte, dann kommt sie mit der Auflistung aller Telefongespräche. Haben Sie mittlerweile bei Ihrem Anbieter recherchiert? Wenn ja, dann können Sie uns diese Liste vorlegen; wenn nein, dann gehe ich davon aus, dass es diese Gespräche nicht gab. Bis jetzt verweigern Sie uns die genaue Auskunft darüber. Deswegen an Sie noch einmal die Frage: Gab es diese Telefongespräche? Können Sie uns Belege vorlegen, mit Telefonliste etc. – ja oder nein?

Ich habe noch eine Frage, die ich einmal dem Justizminister stellen muss; es geht um § 44 der Landeshaushaltsordnung, Pflichten der Regierung. Ich könnte jetzt noch einmal die Passage von Seite 37 vortragen – und ich mache es auch –, die Rechnungshofpräsident Behnke vorgetragen hat. In der Ministerratsvorlage ging es – ich zitiere genau – um die Gewährung von Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung. Allein danach wäre es schon geboten gewesen – wir haben das in dem Bericht auch so ausgeführt –, dass man sich die Pläne genau anschaut: Bevor ich Zuwendungen gebe, muss ich ganz genau schauen, mit wem ich zu tun habe: Hat er einen plausiblen Businessplan, ja oder nein? Es ist ein seriöser Mensch? – So steht es auch in den Verwaltungsvorschriften.

Wenn sich also ein Organ nicht nach diesen Vorschriften richtet – das frage ich jetzt ganz allgemein –, was passiert dann? Sind diese Vorschriften nur für die Öffentlichkeit, oder haben Sie eine Innenwir-

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

kung? Welche Wirkungen haben solche Vorschriften? Das ist für mich eine grundsätzliche Frage; denn man muss ja auch mit solchen Grundsätzen, zum Beispiel Landeshaushaltsordnung, umgehen. Diese Frage hätte ich gerne von Ihnen beantwortet.

Dann wende ich mich an den Rechnungshof. Sie beziehen sich auf die Rechtsprechung zu den Sonderfällen mündlicher Auskünfte. Entscheidend waren die letzten Tage im Mai insgesamt. Da ging es um die Frage: Haben wir es mit einem seriösen Bieter zu tun? Ich bitte Sie jetzt, alles was vorher war, mal ganz wegzulassen und zu sagen, was man dann hätte tun können, ob man nicht schon früher den Prozess hätte beenden müssen. Da wurde Bezug auf Telefongespräche genommen, aber darüber gibt es keine Dokumente. Wie ist das aus Ihrer Sicht rechtlich dokumentiert? Nach Ihrer Bewertung kann ich Sie ja, wie Sie eben ausgeführt haben, nicht fragen. Aber wie ist das rechtlich von Ihnen dokumentiert worden?

So weit meine Fragekomplexe.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Ich schlage vor, dass wir zunächst eine Antwortrunde machen; sonst wird es sicher etwas schwierig – es sei denn, die Kollegen hätten etwas dagegen. Sind Sie einverstanden?

(Zurufe: Ja!)

Gut. Wer möchte anfangen? – Herr Stich, bitte.

**Herr Staatssekretär Stich:** Und zu welchem Punkt jetzt konkret?

(Herr Abg. Licht: Ach Gott, Herr Stich!)

Wir können mal darauf kommen, was die Telefonate anbelangt.

(Zuruf Herr Abg. Licht)

– Dazu habe ich aber im letzten Innenausschuss sehr ausführlich berichtet, wie dieses Telefonat zu bewerten ist. Ich möchte hier nur eine Sache korrigieren: Wenn ich den Präsidenten des Rechnungshofs richtig verstanden habe, hat er ausdrücklich betont, dass er nicht überblicken könne, ob alle Telefonate grundsätzlich von KPMG abgerechnet würden. Es war nach meiner Kenntnis vielmehr so, dass quasi wesentliche Telefonate abgerechnet wurden.

In der Tat ist es so, dass gerade in einer solchen Schlussphase jeder Schritt miteinander abgestimmt wird, und zwar mit einer Vielzahl von Telefonaten. Dann gibt es natürlich solche, die länger dauern, die einen größeren Personenkreis betreffen. Die finden sich in Abrechnung, andere nicht. Von daher war das auch aus Sicht des Rechnungshofpräsidenten nicht so. Ansonsten ist, glaube ich, im Innenausschuss alles so weit gesagt worden.

**Herr Abg. Licht:** Meine konkrete Anfrage von eben: Können Sie die Telefonlisten mit dem Anbieter dokumentiert vorlegen?

**Herr Staatssekretär Stich:** Ich gehe mal fest davon aus, dass bei uns sowieso keine Telefonlisten geführt werden; aber wenn ich die rechtliche Situation zu den Speicherfristen richtig kenne, dürfte das aktuell rechtlich und tatsächlich gar nicht mehr möglich sein.

**Herr Abg. Licht:** Sie haben also nie nach dieser Telefonliste – – –

(Herr Abg. Ruland: Wir führen hier doch keine Zwiegespräche!)

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Ich muss Sie bitten, der Reihe nach zu sprechen.

**Herr Staatsminister Mertin:** Da war die Frage, was und wie bei der Gewährung einer Beihilfe zu prüfen ist. Selbstverständlich sind die Voraussetzungen, unter denen eine Beihilfe zu gewähren ist, zu

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

prüfen. Hier ist das besonders komplex; da gibt es, wenn ich es richtig verfolgt habe, unterschiedliche Meinungen, vor allem, wenn man noch die europarechtlichen Bezüge hinzunimmt. Das ist zu prüfen.

In welcher Weise hier gegebenenfalls eine Verletzung vorliegt und in welcher Weise diese Verletzung vielleicht für die Betroffenen, die das geprüft haben, zu Rechtsfolgen führen kann, dazu kann ich heute keine Stellung nehmen. Es liegt eine Strafanzeige vor die gerade auf die Feststellungen des Rechnungshofs gestützt wird. Das muss die in meinem Geschäftsbereich unabhängig von meiner Meinung zuständige Staatsanwaltschaft prüfen.

Jede Meinungsäußerung meinerseits in diesem Zusammenhang kann so oder so gewertet werden. Insofern: Ich bin nicht der oberste Schiedsrichter an dieser Stelle, sondern es ist Sache der Staatsanwaltschaft, das Ganze völlig losgelöst von meiner persönlichen Meinung zu prüfen. Deswegen kann ich dazu keine Meinungsäußerung abgeben. Insbesondere bin ich auch nicht in der Lage, abschließend selber zu beurteilen, ob diese Dinge eingehalten worden sind oder nicht.

Der Rechnungshof, so habe ich es den Medien entnommen, hat 500 Akten und 4.000 E-Mails gelesen. Die habe ich nicht, und dazu kann ich nichts sagen. Ich kann es also selber nicht beurteilen. Das ist die Sache der Staatsanwaltschaft. Eine entsprechende Anzeige ist gestellt worden, und das wird jetzt geprüft.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Dr. Siebelt, Sie möchten antworten?

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt:** Vielleicht kann ich zum letzten Punkt noch etwas sagen. Wir haben keine Einzelverbindungs nachweise oder Ähnliches gehabt. Vielmehr haben wir – darauf hat Herr Behnke sich bezogen – Abrechnungen der Firma KPMG bzw. der Beratungsgesellschaft vorliegen. Diese sind überschrieben mit „Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten“.

Da ist u.a. als Ziffer 1 aufgeführt: „diverse Telefonate“. Jetzt könnte rein theoretisch die Möglichkeit bestehen, dass dieses Telefonat vom 30. Mai nicht als wesentliche Tätigkeit abgerechnet worden ist. Das ist das, worauf sich Herr Behnke bezogen hat. Mehr können wir dazu im Augenblick nicht sagen.

Dann komme ich zur Frage der Dokumentation dieses Telefonats. Da gibt es sehr unterschiedliche Ebenen. In der rechtlichen Bewertung kann es eine Rolle spielen bei der Frage der Haftung; das habe ich vorhin gesagt. Organmitglieder müssen bzw. sollten ihre Tätigkeit dokumentieren, damit sie den Nachweis führen können, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben. Das ist also keine Verpflichtung, sondern eher eine Obliegenheit im rechtlichen Sinne, die man jedem Organmitglied nur anraten kann, damit es im Zweifelsfall in der Lage ist, diesen Entlastungsbeweis, den es als Organmitglied führen muss – das ist also die Frage der Beweislast –, auch tatsächlich führen zu können.

Noch einmal zum Hintergrund: Die Gesellschaft muss beweisen, dass ein objektiver Pflichtverstoß vorliegt. Das Organ muss sich dann in subjektiver Hinsicht entlasten, und das kann es in diesem Bereich vor allem dadurch, dass es schriftliche Unterlagen vorlegt. Das ist jetzt die abstrakte Auskunft.

Der zweite Punkt, um den an dieser Stelle gehen kann, ist die gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung. Danach sind die Akten so zu führen, dass sich alle wesentlichen Vorgänge aus ihnen ergeben. Auch das würde für die Dokumentation eines derart wichtigen Telefonats sprechen.

**Herr Abg. Licht:** Darf ich eine kurze Nachfrage stellen? – Es gab ja eine Besprechung mit dem Anbieter, also mit KPMG. Und KPMG, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, hat gegenüber dem Landesrechnungshof gesagt, dass dieses Gespräch nicht stattgefunden habe. Ist das richtig so?

**Herr Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Siebelt:** Das ist richtig so, ja.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Vielen Dank. Jetzt hat der Kollege Baldauf das Wort.

**Herr Abg. Baldauf:** Dann wäre es ja interessant, Herr Staatssekretär Stich und Herr Innenminister, nachdem Sie ja jetzt immer noch dasitzen, was Sie denn seit der Innenausschusssitzung jetzt geklärt haben mit KPMG. Ich kann Ihnen ein bisschen auf die Sprünge helfen. Auf Seite 19 des Protokolls



**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

haben Sie, Herr Stich, zu diesem Telefonat ausgeführt, das sei nach der Mail erfolgt, aber vor der Ministerratsbefassung, und ob das jetzt Herr Dr. Jennert oder Herr Dr. Wagner war, können Sie nicht genau sagen. Da haben Sie in den letzten Tagen sicherlich, weil Sie ja die anderen Vermerke auch so ausführlich angefertigt haben, mal nachgefragt. Da wüsste ich gerne, wer das ist.

Ich kann dem Rechnungshof – das ist Seite 18 des Protokolls der letzten Sitzung – auf die Sprünge helfen. Auf meine Nachfrage hin, wie Plausibilität geprüft worden ist, hat Herr Stich sehr genaue Angaben gemacht. Er hat nämlich erklärt: Wir haben in der Phase, in der wir in die Verhandlungen eingestiegen sind, sehr intensiv daran teilgenommen. – Sehr löblich. – Bei den Vertragsverhandlungen und dem Beginn der Geschichte hat es eine Vorstellung der Businessplanung durch den Erwerber gegeben. Herr Dr. Chou war selbst da, hat dazu Rede und Antwort gestanden und wesentliche Eckpunkte vorgetragen.

Das war Ihre Aussage zur Plausibilisierung. Ich halte also fest: Sie haben den potenziellen Käufer gefragt und haben sich dessen als Plausibilisierung berühmt. – Das ist ja geradezu lächerlich, Herr Stich! Jetzt sage ich Ihnen noch etwas: Hans im Glück war auch Kaufmann. Wenn Sie sich mal überlegen, in welcher Form Sie hier mit uns reden, dann bitte ich wirklich darum, ein bisschen ernsthafter zu werden.

Beihilferecht spielt eine Rolle, wenn jemand wie Sie aus staatlicher Verantwortung heraus etwas verkauft. Aber ein Kaufmann ist im Zivilrecht unterwegs und im HGB, und der hat mit dem Beihilferecht zunächst mal gar nichts zu tun. Der kann also wie Hans im Glück auch eine Kuh kaufen, wenn er Lust hat. Genau das ist doch das Problem, mit dem wir es hier zu tun haben. Was ein ordentlicher Kaufmann ist, kann man ganz unterschiedlich definieren, da ist jeder anders ordentlich; nur geht er in die Insolvenz, wenn er nicht ordentlich ist. Er haftet auch und zieht die Konsequenzen. Die scheinen Sie ja nicht zu ziehen. Deshalb lautet meine Frage an Sie; ich wiederhole das vom letzten Mal: Welche Plausibilisierung haben Sie dann noch über das hinaus, was ich Ihnen gerade hinsichtlich Dr. Chou gesagt habe, durchgeführt?

Ich kann nur darauf hinweisen: Die Bilanz in Vorlage und Businessplan usw. spielt überhaupt keine Rolle, weil Sie es im zweiten Verfahren ja freiwillig vorgelegt haben. Da hätten Sie es nicht gemusst, beim jetzt zustande gekommenen Vertrag.

Ich habe noch eine Frage an den Kollegen Mertin: Sie haben vorhin erwähnt, es gebe Strafanzeigen. Von einer wissen wir bzw. weiß ich zumindest; das ist die vom AfD-Vorsitzenden. Das Verfahren ist inzwischen, wie ich mitbekommen habe, eingestellt worden. Das habe ich so mitbekommen; ich weiß es nicht genau.

(Herr Staatsminister Lewentz: Zeitung lesen!)

– Na ja, das müssten Sie manchmal auch, Herr Minister Lewentz!

(Zurufe bei der SPD)

Aber so ist das manchmal im Leben. Interessant ist übrigens, dass derjenige, der der Beschuldigte oder der Angezeigte ist, nur die Zeitung liest und sich gar nicht dafür interessiert, was da eigentlich passiert. Wenn das so ist, ist es schlimm, Herr Lewentz.

Ich wüsste von Ihnen ganz gern, Herr Staatsminister Mertin, ab welchem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft – die sitzen ja auch nicht da herum und lesen keine Zeitung, Herr Lewentz – von all diesen Vorgängen in irgendeiner Form mitbekommen hat und begonnen hat, zu recherchieren, und wann welche Richtungen eingeschlagen wurden, weil mir bisher – ich wiederhole es noch einmal – nur bekannt ist, dass es diese Anzeige von Herrn Junge gibt.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Minister Mertin, bitte.

**Herr Staatsminister Mertin:** Es gibt die Strafanzeige von Herrn Junge. Es ist auch zutreffend, dass die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat. Dagegen hat der Junge zwi-

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

schenzeitlich Rechtsbeschwerde eingelegt, wie mir mitgeteilt wurde. Insofern wird weiter geprüft, und seinem neuen Vorbringen wird nachgegangen.

Sein Vorbringen ist, soweit ich die Informationen habe, weitgehend auf das gestützt, was der Rechnungshof festgestellt hat, sodass es dann darauf ankommt, wie die Staatsanwaltschaft diese Dinge im Einzelfall bewertet. Sie hat selbstverständlich den Rechnungshofbericht; er liegt vor. Sie befindet sich allerdings in einem Stadium, da einer der Beanzeigten auch Abgeordneter des Landtags ist, wo sie zunächst mal nur eine Vorabprüfung vornimmt, ob überhaupt Ermittlungen einzuleiten sind. In diesem Stadium befinden wir uns derzeit. Das ist, wie gesagt, die Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass sie zunächst keine Ermittlungen aufzunehmen gedenkt.

Zwischenzeitlich hat Herr Junge Beschwerde eingelegt, wenn ich es mal so formulieren darf. Und das wird jetzt geprüft. Dazu kann ich weiter nichts sagen; das wird die Staatsanwaltschaft vollkommen selbstständig durchführen. Sie hat dann die Dinge zu bewerten.

Des Weiteren gibt es eine Strafanzeige der Landesregierung gegen die damals handelnden Persönlichkeiten des voraussichtlichen Vertragspartners. Auch diese Ermittlungen laufen noch.

**Herr Abg. Baldauf:** Die Geschichte gegen die Landesregierung respektive gegen den Kollegen Lentz begann mit der Anzeige Junge. Oder gab es da vorher schon Überlegungen der Staatsanwaltschaft, jetzt nicht nur in Ihre Richtung, sondern insgesamt? Gab es da was?

**Herr Staatsminister Mertin:** Das müsste ich einfach nachfragen. Mir ist es nicht bekannt, ich müsste es nachfragen. Heute etwas dazu zu sagen, wäre spekulativ. Mir ist nur mitgeteilt worden: Herr Junge hat Strafanzeige erhoben und hat jetzt Beschwerde eingelegt. – Ob es noch andere Überlegungen gab, müsste ich nachfragen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Gut. Gibt es weitere Antworten auf die Fragen, die der Kollege Baldauf gestellt hat?

(Herr Abg. Licht: Zum Telefonat!)

Bitte, Herr Stich.

**Herr Staatssekretär Stich:** Drei Komplexe sollten uns noch einmal anschauen. Sie hatten eben den Termin, den wir im März hatten – ich glaube, es war am 10. –, angesprochen. Das hatte ich in meiner Einleitung auch schon gemacht und gesagt: Gerade da haben wir mit mehreren Vertretern gemeinsam mit Herrn Dr. Chou zusammengesessen. Das habe ich damals schon zu Protokoll gegeben, und ich habe es heute auch noch einmal gesagt.

Da haben wir Nachfragen gestellt. Herr Dr. Chou hat mir in dem Termin das Konzept vorgestellt, das sicher ambitioniert war, aber im Hinblick auf die Fragen, die wir ihm gestellt haben, auch von den Hinweisen, dass gerade die neue Seidenstraßen-Politik der Chinesen einen erheblichen Boom erwarten lasse, immer passende Antworten auf kritische Fragen nach sich zog. Von daher können Sie kaum sagen, dass man sich einfach irgendwelche Aussagen des Käufers zu eigen macht.

Ich möchte noch auf einen zweiten Punkt eingehen; das hatte ich vorhin auch schon umfassend dargestellt. Es gibt einen großen Unterschied zwischen dem, was man tatsächlich prüfen kann – und das ist viel – und dem, was man auf der anderen Seite prüfen soll und muss. Da sehe ich gerade im Hinblick auf Businesspläne – wie gesagt: Businesspläne, nicht Wirtschaftspläne –, die erstellt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, nämlich eine Modifizierung von Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission zu ermöglichen, dass die erst mal eine andere Zielrichtung erfahren haben. Sie wären aus meiner Sicht, selbst wenn es Wirtschaftspläne wären, von einem ordnungsgemäßen Kaufmann so nicht untersucht worden.

Ich glaube, da können Sie in entsprechenden Transaktionsprozessen gerne einmal nachfragen, wie das normalerweise wirtschaftlich üblich ist. Nach meinen Recherchen ist es nicht Standard, dass von

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

den Kaufleuten die zukünftigen Planungen, die bei der Veräußerung in der Regel nicht interessieren, entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn Sie fragen, inwieweit doch noch auf die Vorlage eingegangen worden ist, dann sage ich: Natürlich ist sie auf Fachebene gesichtet worden. Das war ein Ergebnis, das in die Ministerratsvorlage in der Zusammenfassung eingeflossen ist. Dass sie auf Fachebene gesichtet worden ist, ist das eine; auf der anderen Seite bleibe ich aber dabei: Das ist kein Punkt, der für die Bieterauswahl Berücksichtigung finden konnte. Es war kein Punkt, der beihilferechtlich insoweit eine Relevanz hatte, als er einen Auswahlprozess hätte ermöglichen müssen. Das tatsächliche Können führt hier nicht zu einem rechtlichen Müssen – weder europarechtlich noch unter kaufmännischen Gesichtspunkten.

Wenn ich noch auf einen Punkt eingehen darf, den Herr Dr. Siebelt angesprochen hatte, und zwar Freshfields in Bezug auf die Capacity Opinion. Da denke ich, weil Sie gerade explizit die Ziffer 9 angesprochen haben: In der Ziffer 9 wird lediglich gesagt, dass der wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft vom rechtlichen Eigentümer abweichen kann.

Diese Aussage ist, anders als Sie es werten, kein Problem. Sie müssen mal schauen, wie es denn nach deutschem Recht wäre. Wenn ich nach deutschem Recht in Form einer Treuhandvereinbarung eine Regelung über eine Gesellschafterstellung geschlossen habe, dann kann es auch nach deutschem Recht entsprechend so sein. Das ist einfach eine Klarstellung, weil das in China – so haben wir es mehrfach gehört – nicht unüblich ist. Das führt aber nicht dazu, dass eine Capacity Opinion zu relativieren wäre.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Dr. Siebelt, bitte.

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt:** Natürlich ist das eine Möglichkeit, die es im deutschen Recht gibt. Das wollen wir auch gar nicht bestreiten. Wir sagen lediglich: Diese Capacity Opinion ist nicht so eindeutig, wie Sie es darstellen, wie die Landesregierung es darstellt. Es gab in der Capacity Opinion noch den Hinweis darauf, dass nach der Gesellschafterstruktur die wirklich Berechtigten andere sein könnten als die, die in der Registerabfrage – das war es ja im Wesentlichen – zutage getreten ist. Das wäre für uns ein Hinweis darauf, dieser Sache noch einmal nachzugehen. Es war in dem Sinne nicht ganz eindeutig.

Wenn ich noch eine Anmerkung zum EU-Recht machen darf: Ich habe immer noch den Eindruck, dass die Landesregierung da widersprüchlich argumentiert. Sie haben es auch gerade noch einmal gesagt, Herr Stich: Am 10. März haben Sie die Gespräche geführt. Sie haben sich dann die Businessplanung von dem Erwerber vorstellen lassen. Dr. Chou war selbst da, hat dazu Rede und Antwort gestanden und wesentliche Eckpunkte vorgetragen.

Auf der anderen Seite behaupten Sie, das hätten Sie eigentlich gar nicht gedurft. Das bekomme ich noch nicht so richtig zusammen; das scheint mir widersprüchlich zu sein. Unsere Auffassung ist immer noch die: Zumindest zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Angebots darf man diese Businesspläne mit heranziehen. Dass sie nicht das entscheidende Wertungskriterien sind, steht auf einem anderen Blatt.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Darf ich für diesen Komplex noch einmal feststellen, Herr Mertin, dass Sie gesagt haben, Sie würden recherchieren, ob es weitere Strafanzeigen oder -verfahren gibt bzw. ob die Staatsanwaltschaft von sich aus Vorermittlungen aufgenommen hat – das brauche ich für das Protokoll, damit es eindeutig ist –, und dass Sie uns im Rechtsausschuss darüber informieren?

**Herr Staatsminister Mertin:** Wenn ich es richtig verstanden habe, hat der Kollege Baldauf gefragt, ob die Staatsanwaltschaft von sich aus ohne die Strafanzeige Junge gegen die in der Strafanzeige Junge umrissenen Persönlichkeiten ein Ermittlungsverfahren oder Ähnliches – – –

(Herr Abg. Baldauf: Überhaupt! Insgesamt im ganzen Komplex!)

– Überhaupt und insgesamt!

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

(Herr Abg. Baldauf: Wenn schon, denn schon!)

– Gut.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Der Minister nickt.

**Herr Staatsminister Mertin:** Dann kann ich Ihnen jetzt schon sagen, dass selbstverständlich auch im Rahmen des anderen Ermittlungsverfahrens die Erkenntnisse des Rechnungshofs eine Rolle spielen werden.

(Herr Abg. Baldauf: Ist klar!)

Das kann ich jetzt schon sagen – ob jetzt aber ohne die Strafanzeige Junge Überlegungen bestanden, das müsste ich recherchieren.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Vielen Dank für die Zusage. – Jetzt erhält der Kollege Sippel von der SPD-Fraktion das Wort.

**Herr Abg. Sippel:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Es war mir auch wichtig, noch einmal festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft kein Verfahren eingestellt hat. Es wurden keine Ermittlungen aufgenommen. Zumindest was den besagten Fall anbelangt, ist es noch einmal wichtig, dies festzustellen.

Wir haben bereits in den vorangegangenen Ausschusssitzungen sehr viele Fragenkomplexe abgehandelt. Das eine oder andere findet sich heute wieder: Zu vielen Fragestellungen, beispielsweise was die Businesspläne oder die Plausibilitätsprüfung anbelangt, ist schon sehr viel gesagt worden. Ich darf für meine Fraktion feststellen, dass das, was die Landesregierung ausführt, glaubhaft und nachvollziehbar ist.

Dass man da zu unterschiedlichen Bewertungen kommen kann, liegt in der Natur der Sache; das ist einfach so. Die Landesregierung selbst hat Fehler eingeräumt und im zweiten Verfahren die Dinge gut gemacht. Wir sind sehr optimistisch, dass es mit dem Flughafen Hahn gut weitergeht.

Die Kernfrage in der rechtlichen Bewertung – und das ist eigentlich unsere Aufgabe als Rechtsausschuss – lautet: Ist die Sorgfaltspflicht eingehalten worden? Dazu haben wir viele Ausführungen gehört, so zum Prinzip der Vorsicht, auch ein kaufmännisches Prinzip. Dazu kann man sicher viele Aspekte benennen. Das beginnt schon bei der Auswahl des Beratungsunternehmens. Es gibt sicher keinen Dissens, dass KPMG zu den Big Four gehört und ein renommiertes Beratungsunternehmen darstellt.

Der zweite Komplex, der bereits umfassend angesprochen wurde, ist der Prüfauftrag. Auch da hat die Landesregierung glaubhaft und nachvollziehbar ausführen können, dass der Empfehlung des Beratungsunternehmens gefolgt wurde und auch bei der IDD-Prüfung genau das abgeprüft wurde, was von deren Seite empfohlen wurde. Es gab eben keine Restriktionen oder Einschränkungen vonseiten der Landesregierung. Auch das will ich festhalten.

Eine Kernfrage, Herr Minister Mertin – Sie sind eingangs kurz darauf eingegangen – ist das Thema „Bestand“. Ein Risiko für das Eigentum der FFHG, dass etwa Eigentum ohne Kaufpreiszahlung auf andere übergeht, bestand nicht. Vielleicht darf ich noch einmal die Frage an Sie stellen, auch im Zusammenhang mit dem Gesetz – wir hatten ja extra einen Gesetzesvorbehalt geregelt –, ob es für Sie insgesamt schlüssig war, dass zu keiner Zeit die Gefahr bestand, dass hier Vermögen vonseiten des Landes ohne Kaufpreiszahlung übergehen konnte.

Aus unserer Sicht war dies von vornherein mit einer Schutzplanke versehen. Im Vertrag waren Rücktrittsrechte geregelt; es gab diesen Gesetzesvorbehalt. Wenn das Gutachten des Landesrechnungshofs zu dem Ergebnis kommt, es gebe hier Parallelen zum Nürburgring, dann muss ich sagen: Ich sehe diese Parallelen nicht, weil von vornherein ein sehr formalisiertes Verfahren zur Interessenbekundung, zur Markterkundung durchgeführt wurde. Es kam sehr früh zur Einbindung der EU-

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Kommission. Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen wurden sehr umfassend geklärt. Es gab die Dokumentation der Verfahrensergebnisse: 567 Akten, 3.880 Dateien – von Anfang an fand eine Dokumentation statt.

Ich frage Sie, Herr Mertin, noch einmal zur Bestätigung: Sehen Sie die Schutzmechanismen, die Schutzplanken, als eingehalten an?

Ein zweiter Fragenkomplex betrifft die Rechtsprechung, die Sie erwähnt haben, Herr Licht, von BGH, auch vom OLG München, zur Sorgfaltspflicht von Aufsichtsräten, Vorständen und Organen. Aus meiner Sicht sind diese Fälle nicht eins zu eins anwendbar. Beim BGH-Urteil geht es um einen Aufsichtsrat, eigentlich um einen Zuruf in einem Aufsichtsrat, der als mündliche Rechtsberatung aufgenommen wurde und dann zu einer Fehlentscheidung geführt hat. Das ist aus meiner Sicht nicht eins zu eins vergleichbar mit dem vorliegenden Fall, Stichwort: Dokumentation.

Der zweite Fall betrifft eine Vergabeentscheidung, die im Prinzip von dem Beratungsunternehmen autark getroffen wurde, ohne einen Prüfungsvermerk der Auftraggebers. Auch hier sehe ich gewisse Unschärfen und erkenne nicht, dass man diese Urteile eins zu eins vergleichen kann. Herr Minister, ich weiß nicht, ob Ihnen diese Urteile präsent sind und ob Sie dazu vielleicht etwas ausführen können.

Schließlich habe ich noch eine Frage an Sie, Herr Dr. Siebelt: Sie haben gesagt, dass die eine oder andere Ausführung heute für Sie neu war. War das für Sie insoweit auch erhellend? Wird das an Ihrer Beurteilung etwas ändern? Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Bitte schön, Herr Minister Mertin.

**Herr Staatsminister Mertin:** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter Sippel, ich hatte ja dargelegt, dass ich mir den Vertrag angeschaut hatte und lediglich eine Prüfung hinsichtlich der vorgesehenen Sicherungsmechanismen im Hinblick auf Leistungsstörungen vornehmen konnte. Ich habe gesagt, dass entsprechende Sicherungen eingebaut waren, die dann ja auch wirksam wurden. Es kam schließlich nicht zu einem Leistungsaustausch, ohne dass eine Bezahlung erfolgt wäre. Es war dann noch möglich, sich von diesem Vertrag zu lösen.

Das war das, was ich mir angeschaut habe. Nachdem ich gesehen habe, dass entsprechende Sicherungsmechanismen eingebaut waren, war diese Frage für mich geklärt. Nun weiß ich aber selber aus Erfahrung, dass im Leben nichts unmöglich ist. Es hätte welchen Verlauf auch immer nehmen können; da müsste ich jetzt fabulieren und spekulieren. Ich gehöre aber nicht zu denjenigen, die der Auffassung sind, man könne das Leben hundertprozentig vorwegnehmen und rechtlich absichern. Soweit man das hier konnte, war es nach meiner Auffassung auch geschehen und hat in der Sache funktioniert, als die Leistungsstörung dann eintrat.

Zu der Frage, wie und in welchem Umfang welche Folgerungen aus bestimmten Urteilen zu schließen sind, gilt das, was ich vorhin schon geantwortet habe: Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, zu prüfen, wie und auf welche Art und Weise die zitierten Urteile in dem genannten Einzelfall Anwendung finden. Jede Äußerung meinerseits in die eine oder andere Richtung könnte als politische Einflussnahme gewertet werden. Da bitte ich um Verständnis.

Es gehört zu den segensreichen Erfindungen unseres Rechtsstaates, dass die Behörden ohne politische Einflussnahme wirken können. Deshalb werde ich mich dazu nicht äußern. Selbstverständlich werden sie im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums diese Dinge zu prüfen haben. Wie das Ergebnis dieser Prüfungen aussehen wird, kann ich aber nicht vorwegnehmen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Dr. Siebelt war noch gefragt.

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt:** Ich habe zwei Dinge.

Erster Punkt. Zunächst komme ich zur angeführten Rechtsprechung: Natürlich ist Rechtsprechung nie eins zu eins übertragbar. Das ist klar. Im englischen bzw. amerikanischen Recht, das im Wesentlichen auf Fällen der Praxis beruht, gibt es den schönen Begriff des „Distinguishing“, also des Unterschei-

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

dens von Rechtsfällen, wenn man in eine andere Richtung entscheiden will. Das, was für uns wichtig ist, ist das Abstrahieren von Grundsätzen aus diesen Urteilen. Die sind nach unserer Auffassung anwendbar; also nicht der Einzelfall unmittelbar, aber immerhin Grundsätze, die aus diesen Fällen abgeleitet werden können.

Zweiter Punkt. Natürlich hätten wir mit dem Innenminister gerne schon früher über diese Punkte diskutiert. Das ist immer sehr spannend. An unserer Bewertung wird das aber derzeit nichts ändern, zumal unser Verfahren für den Augenblick abgeschlossen ist. Wir erläutern unseren Bericht; wir werden nicht noch einen zweiten Bericht schreiben. Das Verfahren ist für uns abgeschlossen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Minister Lewentz hat sich gemeldet. Bitte schön.

**Herr Staatsminister Lewentz:** Ich habe noch eine Ergänzung. Es ist doch klar, dass der Rechtsausschuss von uns eine Reaktion auf die Dinge, der Herr Behnke in den letzten drei Ausschusssitzungen vorgetragen hat, erwarten darf und dass wir uns darauf intensiv vorbereitet haben. Das hat Herr Kollege Stich jetzt vorgetragen.

Das ist eine Reaktion auf die Einlassungen von Herrn Behnke und nicht auf Ihre Prüfunterlagen. Das muss ich immer wieder feststellen: Sie stützen sich als Rechnungshof sehr stark auf ein Gutachten von Freshfields vom 18. Januar 2016. Das ist das einzige Gutachten, das ich hier vorliegen habe; unterschrieben von einem Herrn Dr. Heiner Braun.

Das ist aber lange vor den wesentlichen Punkten erstellt; das haben Sie sogar dem Landtag vorgelegt, der es dann als Drucksache verteilen musste. Es fällt mir jetzt schwer, ein Gutachten vom Januar 2016 in der Form zu würdigen, wie Sie es würdigen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Das Wort hat jetzt der Kollege Henter von der CDU-Fraktion.

**Herr Abg. Henter:** Ich habe eine Frage an den Herrn Justizminister. Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen dargelegt, dass Sie die Ministerratsvorlage gelesen haben und dass Sie Ihnen schlüssig erschienen ist, obwohl darin ausgeführt wurde, dass man bis 2020 die Passagierzahlen verdoppeln und 1,2 Millionen Tonnen Jahresfracht erzielen will. Aber gut, Sie haben gesagt, das sei Ihnen schlüssig erschienen.

Hat der Innenminister im Kabinett in seinem mündlichen Vortrag unterschiedliche Angaben gemacht? Hat der mündliche Vortrag von der Vorlage abgewichen, und wenn ja, in welchen Punkten?

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Wer möchte antworten?

(Herr Abg. Henter: Der Herr Mertin! Die Frage ist an ihn gerichtet worden!)

Bitte schön.

(Herr Staatsminister Lewentz: Ich will gleich ergänzen! Da Sie in der letzten Sitzung nicht dabei waren und Herr Mertin auch nicht, will ich sagen, was wir dort besprochen haben!)

**Herr Staatsminister Mertin:** Herr Henter, ich kann zu jeder Frage nur das sagen, was ich auch zu Beginn gesagt habe. Herr Lewentz hat nach meiner Erinnerung in dieser Kabinettsitzung noch einmal aus seiner Sicht dargelegt, wieso der Vertragsabschluss sinnvoll ist. Ob er jetzt diese Zahl genannt hat oder nicht, kann ich Ihnen nicht sagen. Ob er überhaupt Zahlen genannt hat, kann ich Ihnen auch nicht sagen.

Ich kann nur sagen: Er hat aus seiner Sicht abschließend noch einmal den Verkaufsprozess bewertet, wozu er ja als federführendes Ressort aufgefordert ist, und hat dargelegt, dass nach seiner Bewertung bzw. nach der Bewertung seines Ressorts und der mit der Beratung beauftragten Unternehmung letztlich der Vertragsabschluss so vorgenommen werden könne. Was und wie im Einzelnen dargelegt worden ist, das kann ich Ihnen heute auch nicht mehr sagen.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

**Herr Abg. Henter:** Darf ich noch eine Nachfrage stellen? – Meine Frage zielte eigentlich darauf ab, ob im Vortrag vom Minister im Kabinett ergänzend zu dieser Vorlage etwas dargelegt worden ist, oder ob er nur die Vorlage referiert hat. Das muss Ihnen doch präsent sein.

**Herr Staatsminister Martin:** Nun, wenn ich es recht erinnere, hat er dargelegt, wie der Verkaufsprozess aus seiner Sicht bis zu dem Zeitpunkt, als wir dort saßen, zu bewerten ist. Also gehe ich davon aus, dass er auch das mitberücksichtigt hat, was nach der Erstellung der Vorlage an neuen Erkenntnissen zugeflossen ist. Ich kann jetzt aber aus meiner Sicht keinen gravierenden Unterschied feststellen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Minister Lewentz, bitte.

**Herr Staatsminister Lewentz:** Ich glaube, Herr Stich, Herr Licht und ich sind die Einzigen, die bisher an allen vier Sitzungen vollumfänglich teilgenommen haben.

(Zuruf bei der CDU: Neun Stunden!)

Ich biete an, entgegen dem, was Herr Licht zunächst angeführt hat, alles noch einmal vorzutragen, was ich bereits dreimal ausgeführt habe, zu dem, was ich in der Kabinettsitzung gesagt habe. Ich könnte auch darauf verweisen, dass ich es bereits dreimal getan habe; ich bin jedoch in der Lage, das noch einmal vorzulesen, gar kein Problem. Möglicherweise könnte ich aber auch darauf verweisen, dass Wortprotokolle existieren, auf die man rekurrieren könnte.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Okay. Der Kollege Licht hat das Wort.

**Herr Abg. Licht:** Jetzt bringen wir Licht ins Dunkel, oder so ähnlich. Herr Minister, da bleiben einfach die Widersprüche. Noch mal: Wir wussten bis vor Kurzem nicht, dass es einen breiten Vermerk gibt, der Ihnen laut Rechnungshof als Grundlage diene – – –

(Zuruf: E-Mail!)

– Also einen Sprechvermerk oder eine Notiz zu einem Vermerk, der dem Rechnungshof vorliegt. Uns wird er aber nicht vorgelegt. Wir wollten diese Unterlagen haben, aber Sie sind nicht bereit, uns diesen Vermerk zur Verfügung zu stellen.

Wir müssen uns dann auf das Wort verlassen, dem Sie nicht widersprochen haben, dass in diesem Vermerk keine wesentlichen Veränderungen aus dieser Kabinettsvorlage vorgetragen wurde, es sei denn, darüber hinaus haben Sie Veränderungen vorgetragen. Der Rechnungshof bleibt bei seiner Darstellung, dass die Vorlage vom 18., die unverändert für die Sitzung am 30. vorgelegt wurde, erhebliche Mängel und falsche Darstellungen widerspiegelt.

Darum geht es: Die Punkte, die vorhin noch einmal vom Rechnungshof vorgetragen wurden, dass es doch noch erhebliche Punkte gab, die noch nicht geklärt waren, so wie die KPMG sich ausdrückt usw. Von daher bleiben diese Widersprüche; das ist auch jetzt nicht aufzulösen. Mit Rede und Gegenrede könnten wir zu diesem Punkt locker noch drei Sitzungen zubringen. Es ist nicht aufzulösen, da es zu den mündlichen Darstellungen keine Vermerke gibt, keine Vorlagen, keine Dokumentation. Und was wir heute so mitbekommen, auch was die Dokumentation der Telefongespräche angeht, ist eben unzulänglich; die Widersprüche bleiben.

Daher meine Frage noch einmal: Herr Stich, Sie haben vorhin noch einmal ausgeführt, dass es, was die Informationen aus dem Auswärtigen Amt usw. anbelangt, monatelang gedauert hat, bis etwas kam. Nach dem, was ich an Informationen habe, ist das auch eine falsche Darstellung. Sie können das gerne korrigieren, indem Sie uns, wenn es Ihnen heute nicht möglich sein sollte, dann im Nachgang schriftlich mitteilen, um welche Daten es sich genau handelte, wann diese Informationen über das Auswärtige Amt bei Ihnen eingingen.

Dann noch einmal der Hinweis, der in den Sitzungen ebenfalls eine gewisse Rolle gespielt hat: Andere waren in der Lage, sehr schnell und kurzfristig Überprüfungen vorzunehmen. Ich erinnere noch

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

einmal daran, dass Herr Scharping, der eingeschaltet wurde, innerhalb kürzester Zeit deutlich machte, wer hinter SYT steckte. Diese Informationen wären auch Ihnen möglich gewesen, wären Sie mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen. Das sind genau die Vorwürfe, die wir auch heute nicht ausgeräumt sehen.

Vielleicht können Sie diesen Punkt „Auswärtiges Amt“ nachliefern. Sie haben vorhin berichtet, das habe monatelang gedauert. Vielleicht können Sie uns die Daten noch genau nachliefern.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Bitte schön, Herr Lewentz.

**Herr Staatsminister Lewentz:** Danke schön, Frau Vorsitzende. – In einem Gutachten hat Freshfields Bruckhaus Deringer bereits am 18. Januar 2016 dem Rechnungshof Folgendes vorgelegt – ich zitiere –: „Im Rahmen der Prüfung (sog. Due Diligence) einer zu erwerbenden Zielgesellschaft ist die Einsichtnahme in die lokalen Akten in China üblich. Bei der Überprüfung einer Käufergesellschaft wird hiervon in der Regel kein Gebrauch gemacht. Vielmehr sind für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und Existenz einer Käufergesellschaft die im Online-Register enthaltenen Informationen regelmäßig ausreichend, (...)“

So viel zu der Frage: „Hätte man, oder hätte man nicht?“. Das war eine Beurteilung, der wir uns im Nachhinein auch anschließen.

Jetzt haben Sie gesagt, es gibt aus Ihrer Sicht unterschiedliche Aussagen des Rechnungshofs und von meiner Person zu dem, was ich im Kabinett vorgetragen habe. Sie können mir glauben: Der Rechnungshof kann alle Akten prüfen, aber in der Kabinettsitzung war er nicht anwesend.

Ich will noch einmal wiederholen, dass ich eine ganze Reihe von Punkten ergänzend zu der einige Tage vorher vorbereiteten Rede und Stellungnahme im Kabinett vorgetragen habe. Das können Sie auch aus den Protokollen der letzten drei Sitzungen herauslesen. Aber da Sie es schon angesprochen haben, Herr Licht, will ich es noch einmal benennen.

Es ging unter anderem um die Kaufpreisreduktion, es ging um die neue SYT-Gesellschafterstruktur, es ging um die vertragliche Freistellung des Landes mit Bezug auf – das muss ich nicht weiter ausführen – die Jet Fuel Hahn GmbH, Kündigungsaufhebung und Freistellung des Käufers von Nachteilen aus den zwischenzeitlich übermittelten Gesellschaftervereinbarungen, Regelungen zu Grundstücken des Bundes über die Landebahn – Sie wissen, bebaute Grundstücke der ehemaligen Bundesstraße –, entsprechende Entschädigungsansprüche und die Frist zur Zustimmung des Landtags sowie die aktuelle Version des SPA.

Das habe ich heute in der vierten Sitzung noch einmal zusammengefasst und will es zur Vollständigkeit für das Protokoll noch einmal erwähnen.

**Herr Staatssekretär Stich:** Wenn ich noch ergänzen darf zur Frage des Abgeordneten Licht, was die Bestätigung der Fälschung angeht. Es war so, dass ich im Sommer bei meinem Besuch in Shanghai von der Bank of China eine mündliche Aussage bekommen habe. Wir wollten das in der Folgezeit zur Vorlage bei der Staatsanwaltschaft schriftlich plausibilisieren und haben uns deswegen über das Auswärtige Amt an das Generalkonsulat in Shanghai gewandt mit der Bitte, dass man dort eine schriftliche Bestätigung dieser Banken einholt und uns zusendet.

Daraufhin haben wir nach mehreren Monaten – das war noch im Jahr 2016 – vom Generalkonsulat den Hinweis bekommen: Es gibt keine schriftliche Bestätigung, sondern sie können uns nur die mündliche Aussage der Bank wiederholen, dass dem so ist.

Daraufhin habe ich dann noch einmal das Auswärtige Amt angeschrieben, habe darum gebeten, dass man bei den Mutterbanken nachhören möge, ob darüber die Möglichkeit bestünde, uns eine entsprechende schriftliche Bestätigung zur Verfügung zu stellen. Diese ist uns dann zumindest von der Bank of China übermittelt worden, vor – nageln Sie mich nicht fest – ungefähr sechs, acht Wochen. Seitdem haben wir eine schriftliche Aussage der Bank of China, dass es sich bei dem dritten Bankbeleg um eine Fälschung handelt.



**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Von daher muss man schon sagen: Bis zur schriftlichen Bestätigung hat es Monate gedauert. Die genauen Daten, wann wir den diplomatischen Dienst angeschrieben haben, wann wir die Antwortschreiben bekommen haben, reichen wir gerne noch mal nach.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Siebelt, bitte.

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt:** Zu dem, was Herr Minister Lewentz gesagt hat: Natürlich haben Sie recht: Es steht auf dem Gutachten, und bei Freshfields steht vorne „2016“ drauf. Es ist aber unschwer zu erkennen, dass es offensichtlich 2016 war. Hellseherische Fähigkeiten – – –

(Herr Staatsminister Lewentz: Aber das hätte man auch mit sauerländischem Volksschulabschluss erkennen können!)

– Unzweifelhaft. Sie haben völlig recht.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Jetzt bleiben wir aber bitte fair!

**Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt:** Sie haben recht, dass man das hätte erkennen können. Wenn Sie wollen, können wir das auch gerne förmlich korrigieren; ich glaube aber, der Aufwand wäre etwas groß.

Inhaltlich ist das Problem größer. Sie haben einen Teil dieses Gutachtens zitiert; das ist völlig richtig. Sie haben aber dann die Sätze vergessen: „Eine solche weitergehende Prüfung unter Rückgriff auf Mittel, die nicht zum Standardprüfungsprogramm gehören, bietet sich jedoch dann an bzw. kann sogar geboten sein, wenn die von der Käufergesellschaft vorgelegten Informationen und/oder Erkenntnisse aus der Standardüberprüfung Unstimmigkeiten erkennen lassen. Dies dürfte im Rahmen der Überprüfung der SYT der Fall gewesen sein.“ – Das ist ein Punkt, auf den wir uns beziehen. Die allgemeinen Regelungen und die spezielle Anwendung im Einzelfall sind zwei verschiedene Dinge.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Es gibt noch eine Nachfrage des Kollegen Licht.

**Herr Abg. Licht:** Noch einmal zum Komplex „Auswärtiges Amt“: Wann ist denn die Information beim Auswärtigen Amt eingegangen? Vielleicht können Sie das auch mit Datum nachliefern.

Zum Grundsätzlichen noch einmal: Man könnte jetzt fragen, wie oft die Landesregierung einen Flughafen an einen Bernsteinhändler verkauft. Sehr oft kommt das nicht vor. Dass man dort nicht sorgfältiger vorgeht und prüft, wer denn wirklich hinter der Käuferstruktur steckt, ist kaum nachzuvollziehen. Jeder, der sich in der Region auskennt, auch am Flughafen selbst – – – Darum mache ich – das sage ich in aller Deutlichkeit – auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden gewisse Vorwürfe; denn er ist ja mit dem Geschäft täglich befasst.

Und wenn ich lese, dass da 1,2 Millionen Jahrestonnen vom Bernsteinhändler Morgan umgesetzt werden sollen, dann muss ich doch nachfragen! 1,2 Millionen Jahrestonnen – im Ziel 2020 steht es in der Kabinettsvorlage – will er erreichen. Wenn man aber weiß, dass 1,2 Millionen Jahrestonnen der Kapazität von Chicago, Bangkok oder New York entsprechen, dann muss man doch fragen: Wie kommt der Bernsteinhändler dazu, ein solches Konzept aufzulegen?

Die Fragen bleiben. Wir wissen auch, wer Dr. Chou ist; das ist leicht nachzuprüfen gewesen, wenn man sich in der Region auskennt.

Übrigens trägt Dr. Chou diesen Namen heute nicht mehr. Das will ich auch im Protokoll festgehalten wissen. Er fliegt immer noch bei Yangtze, aber nicht mehr unter diesem Namen. Er darf wohl vorläufig nicht in Deutschland landen – aus welchen Gründen, das brauche ich Ihnen nicht zu erklären.

(Heiterkeit bei der CDU)

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Das sind alles Dinge, die man, wenn man sich mit der Materie beschäftigt hat, ganz leicht mit ganz kurzen Recherchen nachprüfen konnte.

(Zuruf bei der SPD: Da kommt ja endlich Licht ins Dunkell!)

Eine Frage möchte ich noch nachschieben: Wann ist denn die Information, die wir gerade angesprochen haben, beim Auswärtigen Amt eingegangen? Wenn Sie das bitte auch in die Dokumentation, die Sie uns nachliefern, mit aufnehmen könnten? – Vielen Dank.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Herr Staatssekretär Stich möchte antworten.

Herr Staatssekretär Stich: Herr Abgeordneter Licht, Sie werden, glaube ich, verstehen, dass ich Ihren letzten Kommentar nicht einfach so im Raume stehenlassen kann.

(Herr Abg. Licht: Korrigieren Sie mich!)

„Verkauft an einen Bernsteinhändler“ – es ist, wenn Sie den Rechnungshofbericht aufmerksam lesen, unstrittig so, dass die Funktion von Herrn M., wie er da auch genannt wird, dem Land in dem Verkaufsverfahren bis zum Vertragsschluss nicht offengelegt war.

(Herr Abg. Licht: Wer hat den Vertrag unterschrieben?)

Er wurde uns erstmals im Januar vorgestellt. Ich war bei den Vertragsverhandlungen als Kontaktmann zugegen.

Die Rolle, die jetzt aus den Phasen 1 und 2 im Rahmen des Rechnungshofgutachtens dargestellt wird, war im Vorfeld nicht offengelegt worden und konnte dementsprechend nicht in unsere Überlegung mit einfließen.

(Herr Abg. Licht: Zwei Fragen!)

Das sollten Sie immer mit berücksichtigen, wenn Sie das so süffisant darlegen.

(Herr Abg. Licht: Genau das tue ich! Das tue ich!)

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Auf was erstreckt sich jetzt Ihre Zusage? Würden Sie das bitte fürs Protokoll noch einmal deutlich machen?

**Herr Staatssekretär Stich:** Ich werde natürlich die Daten noch einmal darlegen, wollte aber noch einmal klarstellen, dass die Rolle von Herrn Müller im Rahmen der ersten beiden Verkaufsphasen, die umfassend im Rechnungshof dargelegt sind, dem Land unstrittig nicht bekannt war, weil diese Aussagen uns nicht vorgelegt worden sind.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Die Frage war: Welche Daten liefern Sie jetzt noch nach?

**Herr Staatssekretär Stich:** Wir liefern die Daten der Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt und der Rückantworten des Auswärtigen Amtes.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros:** Das brauchen wir fürs Protokoll; dafür bitte ich um Verständnis.

Mir liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor und wir können diesen Tagesordnungspunkt beenden.

Auf Bitten von Herrn Abg. Baldauf sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, ob die Staatsanwaltschaft unabhängig von der Strafanzeige von Herrn Uwe Junge Ermittlungen aufgenommen hat.

**19. Sitzung des Rechtsausschusses am 24.05.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 2 –**

Auf Bitten von Herrn Abg. Licht sagt Herr Staatssekretär Stich zu, dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Korrespondenz zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Auswärtigen Amt anlässlich des Verkaufsprozesses stattgefunden hat.

Mit der Besprechung des Gutachtens hat der Tagesordnungspunkt seine Erledigung gefunden.

**gez. in Vertretung Röhrig**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Licht, Alexander	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Stich, Randolph	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Reg. Dir.
Fechtner-Wilhelm, Holger	Reg. Rat
Röhrig, Helmut	Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags
Schmieder, Marion	Gaststenografin (Protokollführerin)